Preis: 40 Pfennige.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 5.

Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitions-Freiheit.

Referat,

dem Ausschusse der Gesellschaft für soziale Reform erstattet

von

Ferdinand Tönnies,
Eutin.

SEMPER BONIS ARTIBUS

Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1902.

Ausgegeben am 9. April 1902.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 1. **Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeordneten und Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. Mit einem Anhang, Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß. Preis des Heftes: 20 Pf.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 1901. Heft 12.

Das vorliegende Schriftchen enthält die Referate, welche die oben genannten Herren in der Märzsitzung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Reform gehalten haben. Im ersteren Referate wird die Notwendigkeit der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes mit dem Hinweis auf das im ganzen fruchtlose Dahinvegetieren der Kommission für Arbeitsstatistik begründet .... Die Anregung, ein Reichsarbeitsamt ins Leben zu rufen, ist in der That eine durchaus zeitgemäße, indem das Bedürfnis, eine genaue Kenntnis über die Lebenslage der arbeitenden Bevölkerung zu gewinnen, mit jedem Tag lebhafter wird .... Sich gegen die Errichtung eines solchen Amtes wehren können nur diejenigen, welche ein Interesse daran haben, der arbeiterfreundlichen Gesetzgebung Hindernisse in den Weg zu legen.

Heft 2. **Die Arbeiterberufsvereine.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 4. Mai 1901 in Berlin durch Bassermann, Reichstagsabgeordneten und Giesberts, Arbeitersekretär. Anhang: Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform. Preis des Heftes: 20 Pf.

Königsberger Hartungsche Zeitung, Nr. 307 v. 4. 7. 01.

.. Auch in diesem Hefte zeigt sich, wie rührig und sachlich die neugegründete Gesellschaft ihren Zweck, durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern, zur Ausführung bringt.

Heft 3 u. 4. **Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften.** Referat, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet von Prof. Dr. K. Oldenberg. Nebst einem Korreferat von Gustav Stagle, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes. Preis: 50 Pfennig.

Soeben erschien:

Volkswirtschaftliche Chronik für das Jahr 1901.

Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Preis: 14 Mark.

Seit dem Januar 1898 wird den Heften der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ eine neue Rubrik beigegeben, in welcher unter dem Titel „Volkswirtschaftliche Chronik“ über alle neuen Ereignisse auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sofort kurz berichtet wird, um so die Leser der „Jahrbücher“ von allen wirtschaftlichen und sozialen Begebenheiten im In- und Auslande thunlichst rasch in Kenntnis zu setzen.

Die „Volkswirtschaftliche Chronik“ gelangt mit jedem Heft der „Jahrbücher“ zur Ausgabe. Sie wird besonders paginiert, um den Abonnenten der „Jahrbücher“ die Möglichkeit zu geben, sie getrennt von den übrigen Teilen der Zeitschrift binden zu lassen.

Es erscheint dies um so notwendiger, weil der Jahrgang der Chronik sich naturgemäß nicht mit der Einteilung der Jahrbücher decken kann. Während von den Jahrbüchern jährlich zwei Bände zur Ausgabe gelangen, wird die Chronik den ganzen Jahrgang hindurch fortlaufend paginiert, außerdem beginnt der Jahrgang der Chronik erst im Februar mit dem Bericht über den Januar und endigt im Februar des folgenden Jahres mit einer zusammenfassenden Uebersicht über das abgeschlossene Jahr. Die Chronik wird alsdann durch ein Sachregister bereichert und ist selbständig zu haben

ber.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 5.

Vereins- und Versammlungsrecht

wider die

Koalitions-Freiheit.

Referat,

dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet

von

Ferdinand Tönnies,
Eutin.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1902.

„Meine Herren! Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich das Vereins- und Versammlungsrecht als eine der wertvollsten Errungenschaften betrachte, als ein schlechthin unentbehrliches Mittel, um die politische Entwicklung und Erziehung eines Volkes zu fördern."

Ministerpräsident Fürst Hohenlohe in der 4. Session d. 18. preuß. Landtags am 17. Mai 1897.

Zwischen Anhängern und Gegnern der sozialen Reform möchte nicht leicht ein Streit darüber entstehen, ob nach wie vor Gerechtigkeit im gemeinen Wesen herrschen oder wenigstens geehrt werden solle. Diejenigen Heißsporne der Kapitalherrschaft, welche gelegentlich die ihnen dienende Presse anweisen, die Nützlichkeit offenbarer Ungerechtigkeit im Kampfe gegen unbotmäßige Arbeiter und gegen feindliche Parteien zu empfehlen, werden, wenn man sie zur Rechenschaft zieht, nicht zögern, ihre Bedienten zu verleugnen, und sich vielleicht mit besonderer Emphase zum alten Fundamente des sozialen Lebens bekennen: sie wissen, daß sie sich sonst gar zu sehr um ihren guten Ruf bringen würden. Eigentlich strittig wird immer nur die Anwendung dieses Grundsatzes werden. Was die Anwendung durch Richter betrifft, so darf man annehmen, daß diese mit seltenen Ausnahmen wünschen, und meistens auch mit leiblichem Ernste sich bemühen, Gerechtigkeit auch da walten zu lassen, wo sie persönlich mit der einen Partei viel stärker als mit der anderen sympathisieren mögen. Die Frage wird nur sein, ob es ihnen gelinge, das gültige Recht richtig zu deuten oder die nötige Erkenntnis des natürlichen Rechtes — der Billigkeit — zu bewähren, und in dieser Hinsicht werden bekanntlich die Gerichte in vielen Fällen von einer höheren Instanz berichtigt, bis dann die Erkenntnisse

der höchsten Gerichte als entscheidende Auslegungen selber den Wert geltenden Rechtes erhalten. Ohne Zweifel können solche Erkenntnisse auch ein hohes Maß theoretischer Achtung in Anspruch nehmen. Aber nicht ein unbedingtes; denn auch die Entscheidungen der höchsten Gerichte können der Revisionsinstanz der Logik sich nicht entziehen; und ein logisch richtiges Denken ist immer die Vorbedingung eines gerechten Urteils. Denn wo uns eine mangelhafte Logik begegnet, da wird immer der Mutmaßung einiger Spielraum zu geben sein, daß die Fähigkeit des Urteilens einer (wenn auch durchaus im Unbewußten gelegenen) Schwächung durch Neigungen und Abneigungen, Gewohnheiten und Ansichten ausgesetzt gewesen sei. Zur mangelhaften oder doch falschen Logik gehört aber auch, was man die Überlogik nennen könnte: dieser macht sich z. B. schuldig die Zwängung von Handlungen, die ihrem wahren Wesen nach unschuldig oder höchstens moralisch verwerflich sind, unter strafrechtliche Begriffe.

Wenn aber Richter durchweg als ihre Pflicht erkennen gerecht zu sein, so wird man bei den Verwaltungsbehörden den gleichen Sinn nicht erwarten dürfen. Diese sind vielmehr geneigt, als ihre Aufgabe anzusehen, das Prinzip der Zweckmäßigkeit, ohne ängstliche Rücksicht auf Gerechtigkeit, walten zu lassen, also unter Umständen auch an die Gesetze, deren Ausführung ihnen obliegt, sich nicht gebunden zu halten. Freilich haben die modernen Staaten Vorkehrungen getroffen, ihre Bürger gegen Übergriffe der Beamten und Behörden durch ein System der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zu schützen: eben dadurch haben sie sich den Charakter des Rechtsstaates geben oder wiedergeben wollen. Man muß jedoch bezweifeln, ob dies System in seinen Wirkungen der Bedeutung des altgermanischen Grundsatzes, daß jeder Beamte vor den ordentlichen Richter gerufen werden kann, auch nur sich annähere. Dies System ist heute nicht mehr möglich. Die enorme Entwicklung der Staatsthätigkeit bringt es mit sich, daß immer mehr Fragen des Privatrechtes, an dem Beamte beteiligt sind, vom öffentlichen Recht gleichsam übergeschluckt werden. „Seit einem Jahrhundert“ —

so sprach ein ehemaliger preußischer Minister, der Abgeordnete Hobrecht, in der Sitzung des preußischen Hauses der Abgeordneten vom 11. Juni 1896 sich aus — „ist bei uns die Richtung siegreich gewesen, die verlangt hat, daß eine Frage des öffentlichen Rechtes nach der anderen dem ordentlichen Richter entzogen werde. Vom Nachtwächter bis zum Minister — jeder Verwaltungsbeamte hält es für eine degradierende Zumutung, über die rechtlichen Grenzen seiner diskretionären Befugnisse vor dem ordentlichen Richter stehen zu müssen." Diesen Exemptionen gegenüber kann keine Verwaltungsjustiz helfen, die es immer nur mit Fragen des öffentlichen Rechtes zu thun hat, und dem Beamten, der durch seine vorgesetzte Behörde gedeckt wird, irgend welche Rechtsnachteile zuzufügen außer stande ist.

Nun unterliegt es keinem Zweifel und wird auch nicht bestritten, daß im deutschen Reiche wie in seinen einzelnen Staaten der Grundsatz des gleichen Rechtes für alle oder der Gleichheit vor dem Gesetze gültig ist. Wenn das Koalitionsrecht der Arbeiter sich als eine von selbst verständliche Folgerung aus diesem Grundsatze darstellt, so ist es fast zum Überflusse durch einen Paragraphen der Gewerbeordnung (§ 152) den gewerblichen Arbeitern ausdrücklich und unter Aufhebung früherer Verbote gewährt, den Landarbeitern seit 1866, also jetzt 36 Jahre lang, lediglich durch das Trägheitsmoment der Gesetzgebung vorenthalten worden.[1]) Und wenn im Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 der Anspruch der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung hervorgehoben wurde, so konnte diese autoritative Mahnung zwar

[1]) Es ist wohl an der Zeit, einmal nachdrücklich an die Thatsache zu erinnern, daß schon am 10. Februar 1866 die preußische Regierung dem preußischen Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt hat, der das Koalitionsverbot für alle Arbeiter ohne Ausnahme aufhob. Daß dieser Entwurf nicht zum Austrage kam, ist wohl den bald hereinbrechenden kriegerischen Verwicklungen zuzuschreiben, aber noch bei Beratung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wurde ein entsprechender Antrag in erster Lesung angenommen, nachdem die konservative Partei nur die Ausnahme des Gesindes und der in längeren Kontrakten stehenden Arbeiter sich bedungen hatte.

nicht das Recht vermehren und erhöhen, wohl aber die Gerichte und Behörden in der Überzeugung bestärken, daß sie dazu berufen sind, diesem Rechte ohne jede Rücksicht auf entgegenstehende Interessen Anerkennung zu verschaffen, auch wenn solche Interessen ihren (der Richter und anderer Beamten) eigenen Gefühlen und Meinungen viel näher stehen sollten. Für die Gerichte ist es aber sehr schwer, oft ganz unmöglich, die Ungleichheit vor dem Gesetze, also das objektive Unrecht, aufzuheben, das dadurch entsteht, daß die Verwaltungsbehörden (einschließlich der Staatsanwaltschaften) den Buchstaben des Gesetzes zu Ungunsten einer Klasse von Staatsbürgern pressen, während sie nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem klaren Wortlaut desselben Gesetzes oder anderer Gesetze entgegen eine andere Klasse ihrer Freiheit genießen lassen. Um so mehr sollten Richter, die ihrer erhabenen Aufgabe im Staatsleben sich vollbewußt sind, auf der Hut davor sein, durch Hingebung an einen leeren Formalismus scheinbar streng sachlich und gerecht, in Wahrheit als bloße Handlanger einer willkürlichen und chikanösen Polizei zu verfahren.

Es giebt nun einige prinzipielle Rechtsfragen, die aus dem Zusammenstoßen des Reichsrechtes mit der Gesetzgebung der Einzelstaaten entspringen. So ist die Gewerbeordnung Reichssache, das Vereins- und Versammlungsrecht aber gehört noch immer der Landesgesetzgebung an, obgleich „die Bestimmungen über das Vereinswesen" zum verfassungsmäßigen Machtbereich des Reiches gehören (Reichs-Verfassung Art. 4, 16). Die Gewerbeordnung erlaubt unbedingt die Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für gewerbliche Arbeiter im Reiche. In Preußen haben Vereine, welche „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken", der Ortspolizeibehörde Statuten und Mitgliederverzeichnis einzureichen. Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, dürfen keine Frauen und keine Lehrlinge aufnehmen. Wenn diese Bestimmungen auf Koalitionen der Arbeiter angewandt werden, so enthält die erstere unzweifelhaft eine schwere Hemmung, die andere eine teilweise Aufhebung des Koalitionsrechtes. Es scheint nun auf der Hand zu

liegen, da der Grundsatz: „Reichsrecht bricht Landesrecht" durchaus feststeht, daß im Zweifelsfalle, wenn die Verabredungen und Vereinigungen nach § 152 G.O. das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten oder gar der politischen Gegenstände berühren, **für** die Freiheit der Vereinigung entschieden werden müßte; oder es müßte bewiesen werden, daß solche Verabredungen und Vereinigungen geschehen können, **ohne** jene Gebiete zu streifen. Die Unterscheidung, mit der das Reichsrecht Vereine dieser Art aus dem Vereinsrechte der Einzelstaaten heraushebt, kann nicht durch Landesrecht null und nichtig gemacht werden.

Indessen hat das Reichsgericht selber durch zwei merkwürdige Erkenntnisse der Unterwerfung gewerberechtlicher Arbeitervereine unter das preußische Vereinsgesetz und damit zugleich unter die Vereinsgesetze mehrerer anderer Bundesstaaten die Wege geebnet. In dem ersten dieser Erkenntnisse (vom 18. II. 1887) heißt es: „Eine Handlung ist bezweckt, wenn sie ganz der Absicht des Handelnden gemäß vorgenommen ist. Hat also ein Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, so unterliegt er den Bestimmungen der §§ 8 und 16 (des preußischen Vereinsgesetzes). Es ist hiernach rechtlich durchaus zulässig, schon aus einem einzigen gehaltenen Vortrage politischen Inhalts die Überzeugung zu gewinnen, daß der Verein bezweckt habe, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern."

Ob die rechtliche Zulässigkeit, eine Überzeugung zu gewinnen, einen zulässigen und brauchbaren Rechtsbegriff enthalte, darüber getraue ich mir nicht zu urteilen. Logisch kann es sich nicht darum handeln, ob die Gewinnung der in Rede stehenden Überzeugung rechtlich zulässig sei oder nicht, sondern nur darum, ob die Schlußfolgerung: in einem Vereine ist ein Vortrag politischen Inhaltes (abgesehen davon, daß der Begriff des „politischen" und der Begriff des „Inhaltes" streitig sein können), gehalten worden; also hat der Verein **bezweckt**, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern — ob diese Schlußfolgerung richtig sei oder nicht. Das Erkenntnis sagt: „eine Handlung ist bezweckt, wenn sie ganz der Absicht des Han-

delnden gemäß vorgenommen ist". Es darf wohl als gewiß behauptet werden, daß dies nicht der Sinn ist, in welchem von dem Zwecke eines Vereins, in dessen Satzungen die Rede zu sein pflegt. Nehmen wir z. B. einen Verein, der sich die Hebung der Hühnerzucht zum Zwecke gesetzt habe; wenn in diesem Vereine, nachdem er hundert Sitzungen gehalten hat, in der 101. Sitzung ein Mitglied anregt, eine Geldsammlung zum Besten der gefangenen Frauen und Kinder der Boeren zu veranstalten, so wird man nicht sagen, daß der Verein seinen Zweck (die Hebung der Hühnerzucht) aufgegeben oder auch nur erweitert und einen anderen Zweck (die Unterstützung der Boeren oder die Wohlthätigkeit überhaupt) an die Stelle gesetzt oder hinzugefügt habe, sondern man wird sagen, der Verein habe sich bei dieser Gelegenheit mit einer Sache befaßt, die außerhalb seines ausgesprochenen und regelmäßig verfolgten bleibenden Zweckes liege.[1]) Übrigens hat der Begriff des Zweckes einer Handlung seinen echten Sinn allein durch den inhärenten Gegensatz zum Mittel. Was ich einer Absicht gemäß, aber ausdrücklich nur als Mittel, (vielleicht mit dem äußersten Widerwillen) vornehme, das bezwecke ich nicht, sondern ich bezwecke etwas anderes damit; selbst wo Zweck und Mittel durchaus harmonieren, ist der Zweck doch immer das Allgemeinere gegenüber den Mitteln. Es ist logisch unzulässig und gehört einer vagen und unwissenschaftlichen Redeweise an, Zweck und Inhalt einer Handlung einfach zu identifizieren.[2])

Das Reichsgerichts-Erkenntnis fährt fort: „Hat also ein Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, so unterliegt er den Bestimmungen der §§ 8 und 16" (jenes preußischen Gesetzes). Und im folgenden wird die Thatsache, daß ein einzelnes Mitglied in einer Versammlung einen einzigen Vortrag politischen Inhaltes gehalten hat,

[1]) Daß diese Überschreitung des Vereinszweckes unter Umständen ein Delikt involvieren kann, wofür der einzelne oder der Vorstand des Vereins verantwortlich gemacht werden kann, ist eine Sache für sich, die keinem Zweifel ausgesetzt zu werden braucht.

[2]) Das Erkenntnis ist fast wörtlich einem früheren des Obertribunals nachgebildet. Vgl. Goldtammers Archiv XXV S. 637.

mit der Thatsache, daß der Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, gleichgesetzt; und diese Thatsache wird wiederum als schlechthin konkludent dafür hingestellt, daß der Verein bezweckt habe, politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern. Während sonst zwischen Zulassen (Dulden) und Wollen (Bewirken) regelmäßig unterschieden wird und unterschieden werden muß, so wird in diesem Erkenntnisse Bezwecken, Bewirken, Zulassen, alles durcheinander geworfen; aus der einzigen Handlung eines einzelnen wird nicht nur eine Handlung des ganzen Vereins ohne unterscheidendes Kriterium gemacht, sondern es wird auch diese angebliche einmalige Handlung des Vereines als beweisend für den regulären Zweck des Vereins dargestellt. Als richtig gedacht kann mithin dies erste Reichsgerichts-Erkenntnis in keinem Stücke anerkannt werden.

Das zweite für unsere Frage bedeutsame Erkenntnis des Reichsgerichtes stammt aus demselben Jahre 1887.[1]) Es handelte sich um die Bestätigung eines Urteils des Altonaer Landgerichtes gegen einen Tischler-Fachverein. In einer Versammlung dieses Vereins war eine Petition an den Reichstag verlesen, erörtert, unterschrieben und abgesandt worden, worin die Regelung der Arbeitszeit, die gesetzliche Regelung der Sonntags-, Frauen- und Kinderarbeit, sowie die Beseitigung der industriellen Gefängnis- und Zuchthausarbeit in Antrag gebracht und der Wunsch, daß eine besondere staatliche Behörde für die Durchführung solcher Schutzgesetze geschaffen werden möge, ausgedrückt wurde. Diese Petition war mit dem Hamburger Tischler-Fachverein verabredet worden. Daraufhin erfolgte Anklage und Verurteilung wegen Übertretung der (neuerdings bekanntlich aufgehobenen) §§ 8 b und 16 des preußischen Gesetzes von 1850 betreffend Verbindungen zwischen politischen Vereinen. Wenn die Revision dagegen geltend machte, jene Paragraphen seien durch § 152 G.O. aufgehoben worden, so mochte das als Revisionsgrund tauglich

[1]) Erk. vom 10. Nov. 1887. Entscheid. in Strafsachen Band 16 S. 383 ff. Vgl. Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. Erster Teil S. 156.

sein, an sich war es sichtlich unhaltbar. Das höchste Gericht begründete die Verwerfung mit einer Definition der politischen Gegenstände, worunter „man alle Angelegenheiten zu verstehen habe, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten untereinander begreifen". Die dann folgende umständliche Erörterung über § 152 G.O. hätte ebenfalls durch eine Definition ersetzt werden können. Sie will nämlich sagen, die „Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" sei in diesem Paragraph so zu verstehen, daß sie ausschließlich Selbsthilfe gegenüber den Arbeitgebern, dagegen unter keinen Umständen Staatshilfe bedeute. Ohne Zweifel ist das Reichsgericht für eine solche Interpretation zuständig. Von selbst versteht sie sich keineswegs.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes war vorzugsweise dazu bestimmt, die preußische Gewerbeordnung von 1845 zu ersetzen. In dieser befinden sich die in § 152 aufgehobenen Verbote und Strafbestimmungen. Und zwar wurden (§ 182) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht „Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst **oder die Obrigkeit** zu gewissen Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit ... verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern". Sodann wird (§ 183) „die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis" schlechtweg, ohne daß diese Verbindungen näher bestimmt würden, mit Geldbußen belegt. Den Verbindungen wird nicht ohne weiteres ein böser Wille der im vorhergehenden Paragraphen betroffenen Art zugetraut. Es ist aber offensichtlich, daß die Stifter und Vorsteher solcher Verbindungen, wenn sie (die Verbindungen) sich als Verabredungen zu den in § 182 bezeichneten Zwecken darstellen, auch nach diesem Paragraph bestraft werden sollen; also auch, wenn sie die Obrigkeit zu gewissen Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie u. s. w. Nun ist freilich in diesem aufgehobenen Paragraphen nur an das Mittel des Ausstandes gedacht; in dem neuen und gültigen Para-

graphen dagegen ist zunächst Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt (als Zweck), und dann erst Streik und Aussperrung „insbesondere“ als Mittel solcher „Verabredungen und Vereinigungen“ ins Auge gefaßt. Wenn nun in der preußischen G.O. schon bei Streiks, die doch direkt nur gegen Unternehmer sich richten, daran gedacht war, daß sie auch bestimmt sein könnten, die Obrigkeit zu gewissen Zugeständnissen zu bestimmen, so kann der Gesetzgeber der jüngeren G.O. schwerlich, wenn er von Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt spricht, die zu diesem Behufe geschehenden Versuche einer Einwirkung auf die Obrigkeit, — oder wie man jetzt sagt, den Staat —, ausdrücklich auszuschließen gemeint haben. Vielmehr scheint er zu sagen: ihr dürft euch frei verabreden und vereinen — ihr dürft also auch jedes sonst erlaubte (und nicht durch den folgenden § 153 verbotene) Mittel gebrauchen (insbesondere auch den bisher mit schwerer Strafe bedrohten Streik) für den Zweck eurer Verabredungen und Vereinigungen. Aber dieser Zweck darf ausschließlich sein: Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nicht etwa Zwecke allgemein-politischer Art, wie Verfassungsänderungen, Parteiangelegenheiten u. s. w.

Daß hingegen als günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen, die in dem aufgehobenen Paragraphen gedacht waren als möglicherweise — sogar auf dem Umwege durch den rein ökonomischen Vorgang des Streiks — von der Obrigkeit, d. h. dem Staate zu erlangen, nunmehr nur solche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verstehen seien, die sich von den „Gewerbetreibenden selbst“ erlangen lassen; daß, wenn das Verbot aufgehoben wurde, durch das rein ökonomische, aber doch politisch sehr schwerwiegende Mittel des Streiks, den Staat „zu gewissen Zugeständnissen zu bestimmen“, es nicht auch schlechthin erlaubt sein solle, zum Behufe solcher Einwirkung auf den Staat von dem rein politischen, also um so mehr angemessenen, und seiner Natur nach völlig harmlosen Petitionsrechte Gebrauch zu machen — das scheint doch der Ratio juris und dem Geiste der Gesetzgebung wider zustreiten! Wohlgemerkt: keineswegs sollten dadurch

die Bestimmungen des preußischen oder eines anderen Vereinsgesetzes, betreffend. Vereine, die schlechthin, oder z. B. zum Behufe der Verbesserung des Schul- oder Medizinalwesens „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken" und betreffend Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, aufgehoben werden. Sondern es wird gesagt: innerhalb ihres unpolitischen Zweckes haben von nun an gewerberechtliche Vereine dasselbe Recht, wie andere unpolitische und nicht mit öffentlichen, sondern mit privaten Angelegenheiten sich beschäftigende Vereine. Strafbestimmungen in Bezug auf solche Vereine waren im preußischen Vereinsgesetze überhaupt nicht vorhanden, sind daher auch nicht zu Gunsten jener gewerberechtlichen Vereine aufgehoben worden. Daß alle Vereine dieser Art, wenn sie ihrem ganzen Wesen nach auf den systematischen und regelmäßigen Gebrauch politischer Mittel gerichtet sind, als politische Vereine sich darstellen können, wird damit unumwunden zugestanden. Trotz ausgesprochenen Zweckes von anderer Art kann der Gebrauch der Mittel selbst als hinzukommender oder sogar jenen verdrängender Zweck einer Vereinigung offenkundig auftreten. In diesem Sinne ist es gewiß unanfechtbar, wenn das Erkenntnis sagt: „Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen." Geleugnet wird nur, daß eine einzelne Handlung von politischem Inhalt genügt, um den politischen Charakter des Vereins selber zu erweisen. Und es darf getrost gesagt werden, daß nach diesem Prinzip gegen andere Berufsvereine als die der Arbeiter nicht verfahren wird.

Das hier besprochene Reichsgerichts-Erkenntnis stellt auch nicht für jeden Verein, sondern speziell für die Koalitionen nach § 152 G.O. das Prinzip auf: „Sobald irgend welche Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen

zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes unterliegen.“ Eine juristische Metamorphosen-Theorie, die ein eigentümliches psychologisches Interesse bietet, wenn man sie, wie billig, auf andere Vereine mit „konkreten Interessen“ ausdehnen will. Setzen wir: ein Kegelklub von Volksschullehrern nimmt daran Anstoß, daß die Schuljungen bis in die Nacht hinein zum Kegelaufsetzen verwandt werden. Man bespricht des öfteren die Sache. Man macht dem Wirte Vorstellungen. Der zuckt die Achseln. „Konfirmierte Jungen sind so und so viel teurer zu halten.“ „Was hilft es auch, wenn ich es thue, die anderen, Wirte werden ja doch nach wie vor Schuljungen nehmen.“ Das Übel, das der Kegelklub empfindet, ist auf diesem Wege nicht zu beseitigen. Ein alter Hauptlehrer, der als Zeitungleser bekannt ist, sagt eines Tages: „Da hilft nichts als ein gesetzliches Verbot. Wir können ja gleich mal eine Petition an den Landtag aufsetzen; die Herren Abgeordneten werden doch einsehen müssen, wie notwendig im Interesse der sittlichen Erziehung eine Einschränkung dieser Kinderarbeit ist.“ Allgemeine Zustimmung: die Petition wird entworfen, mit den Unterschriften sämtlicher in dem Klub vereinigter Lehrer abgesandt. Nach der Metamorphosen-Theorie hat der Verein „Gut Holz“, der nach wie vor jeden Mittwoch zum Kegeln zusammenkömmt und in seinem Statut die Pflege der „Gemütlichkeit“, mit Ausschluß von Gesprächen über politische und religiöse Themata, sich zum Ziele setzt, aufgehört, ein Kegelklub zu sein, — er hat sich in einen politischen Verein umgewandelt. — Schopenhauer sagt, wo er das Operieren mit weiten Abstraktis, unter gänzlichem Verlassen der anschaulichen Erkenntnis, erörtert: „Hierher gehört gerade was Kant das Vernünfteln nennt und so oft tadelt: denn dies besteht eben in einem Subsumieren von Begriffen unter Begriffe, ohne Rücksicht auf den Ursprung derselben, und ohne Prüfung der Richtigkeit und Ausschließlichkeit einer solchen Subsumtion, wodurch man dann, auf längerem oder kürzerem Umwege, zu fast jedem beliebigen Resultat, das man sich als Ziel vorgesteckt hatte, gelangen kann; daher dieses Vernünfteln vom

eigentlichen Sophistizieren nur dem Grade nach verschieden ist. Nun aber ist, im Theoretischen, Sophistizieren eben das, was im Praktischen Schikanieren ist." (Welt a. W. u. V. II S. 94).

Wenn das Erkenntnis mit dem ersten, 9 Monate früher erlassenen zusammengehalten wird, so ergiebt sich daraus auch, daß ein Vortrag politischen Inhaltes dasselbe bedeutet, wie die „Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen". Dagegen wäre doch denkbar und keineswegs unwahrscheinlich, daß der Redner gar nicht daran gedacht hatte, in diesem Sinne in das staatliche Gebiet hinüberzugreifen (geschweige, daß der ganze Verein solche Absicht gehabt hätte), daß vielmehr ein solcher Redner nur insoweit politische Fragen erörtern wollte, als diese im Gebiete des gewerblichen Lebens und seiner konkreten Interessen eingeschlossen sind, so daß von einem Verlassen dieses letzteren und einem Hinübergreifen in das staatliche Gebiet, als ein wesentlich von jenem getrenntes, nur unter gänzlicher Verkennung solchen intimen Zusammenhanges die Rede sein könnte. Thatsächlich steht die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, auch wenn sie als reine Privatangelegenheit aufgefaßt wird, in solchem organischen Zusammenhange mit den wichtigsten Zweigen der inneren Politik, insbesondere aber mit derjenigen Gesetzgebung, die in neuerer Zeit die sozialpolitische genannt wird; denn diese ist ausgesprochenerweise darauf gerichtet, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der industriellen Arbeiter zu verbessern. Ihre Absicht fällt also mit dem erlaubten Zwecke der gewerblichen Koalitionen zusammen. So wäre es z. B. unter Umständen unvermeidlich, wenn die Frage an der Tagesordnung ist, ob man mit den Meistern wegen Verkürzung der Arbeitszeit verhandeln wolle, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Gesetzgebung in die Normierung der Arbeitszeit, sei es allgemein oder für das betreffende Gewerbe, demnächst eingreifen werde, so daß man sich die Kosten eines etwaigen Ausstandes und schon die Unannehmlichkeiten der Verhandlung ersparen könne. Verabredungen und Vereinigungen zu diesem Zwecke erlauben, und zu gleicher Zeit die Erörterung der

denselben Zweck unterstützenden Politik verwehren oder doch hemmen, ist ein innerer Widerspruch. Es ist, als wollte man Brautpaaren erlauben, ihre Hochzeit vorzubereiten, aber nicht erlauben, von der Mitwirkung des Geistlichen zu der Eheschließung zu sprechen.

Auch ein späteres Erkenntnis des Reichsgerichtes (Erk. des 3. Strafsenats vom 25. Januar 1892) hat die begriffliche Unterscheidung in dieser Richtung nicht gefördert, wenn es auch verneint, daß der „politische Gegenstand" durch die Ermittelung festgestellt werde, ob der fragliche Gegenstand nicht unter irgend welchen Umständen oder Bedingungen in die Interessen und Aufgaben des Staates hinübergreifen könne und aussagt, es handle sich ausschließlich darum, ob derselbe als solcher „unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt und solcherart als ein politischer bezeichnet werden darf". Eine formal-juristische Unterscheidung dieses Charakters ist viel zu allgemein und unbestimmt, um der psychologischen Vermischung wirtschaftlicher und politischer Interessen und Probleme, die das wirkliche Leben erfüllt, auch nur von ferne gerecht zu werden. So zeichnet sich denn die Entscheidung des preußischen Kammergerichtes (vom 26. April 1888) wenigstens durch Unzweideutigkeit aus, wenn sie erklärt: „Zu den politischen Gegenständen im Sinne des Vereinsgesetzes gehören solche, welche Sozialpolitik, insbesondere auch die Regelung der Arbeitszeit betreffen."

Auch über den Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" hat das Reichsgericht (im zuletzt genannten Erkenntnisse) sich ausgesprochen: freilich indem es sich damit begnügt, so etwas wie eine Umschreibung zu geben. Der Ausdruck im Sinne der §§ 1 und 2 des preußischen Vereinsgesetzes begreife „alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich physische oder juristische Personen, sondern im Gegensatz dazu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren". Es ist auch hier dem preußischen Kammergericht vorbehalten gewesen, die Anwendung auf die Bestrebungen der Arbeiterverbände zu machen. Es hat in einer Reihe von Urteilen dahin entschieden, daß „die

Bestrebungen eines Vereins auf Hebung der fachlichen und sozialen Stellung von Gewerbsgenossen unter die öffentlichen Angelegenheiten fallen" (z. B. Urteil vom 23. September 1889). Andere Erkenntnisse subsumieren ausdrücklich die Gebiete der sozialen Interessen als zu den „die Gesamtheit oder auch nur einzelne Bevölkerungsklassen berührenden Gegenständen" gehörig unter jenen Begriff (Urteile vom 12. Januar und vom 16. April 1891, Johow, Jahrbuch XI S. 307 ff.). Ein noch jüngeres Urteil (vom 19. September 1891) sagt: „Zum Begriff der „öffentlichen" Angelegenheiten gehört, daß es sich um Gegenstände handelt, welche nicht nur die Interessen bestimmter, eine nur begrenzte Anzahl bildender Personen berühren, sondern eine unbestimmte und nicht fest abgegrenzte Mehrheit angehen und in Mitleidenschaft ziehen. Die Erörterung über die Mittel zur Unterstützung von Streikenden kann nun diesen allgemeinen Charakter tragen, sie trägt ihn aber nicht unbedingt und in allen Fällen. So kann z. B. von öffentlichen Angelegenheiten nicht die Rede sein, wenn der betreffende Arbeitsausstand nur einen bestimmten oder einige bestimmte Arbeitgeber trifft, dagegen wohl, wenn der Ausstand allgemein ist und sich daher nicht gegen einzelne Personen, sondern gegen eine Klasse als solche richtet." Diese Urteile mögen juristisch richtig sein; wenn aber ein Richter darauf gestützt einen Verein darum, weil er statutengemäß eine günstigere Gestaltung der Erwerbsverhältnisse eines ganzen Berufsstandes „durch eine im großen Stile organisierte Unterstützung von Streiks anstrebe", dem preußischen Vereinsgesetz unterstellt, so unternimmt er es, ein Reichsgesetz zu Gunsten eines preußischen Staatsgesetzes unwirksam zu machen. Wenn nunmehr eine Erörterung der Berufsinteressen der Schlinge des „politischen Gegenstandes" entgeht, so fällt sie ganz sicher in die Fußangel der „öffentlichen Angelegenheit". Nur durch straffere Zentralisierung, indem auf die Errichtung selbständiger Zweigvereine verzichtet wird, entziehen sich dann die Gewerkschaften der Verpflichtung, das Verzeichnis ihrer Mitglieder der Polizeibehörde einzureichen; welche Verpflichtung nach dem Zeugnis des Führers einer großen christlichen Gewerkschaft einerseits unausführbar ist, andererseits ein schweres Hindernis für die Entwick-

lung der Organisationen bedeutet, „da sehr viele Arbeiter befürchten, daß die Unternehmer durch Vermittlung der Behörden von diesen Verzeichnissen Kenntnis erhalten" — eine Befürchtung, die — exempla docent — durchaus begründet ist.[1]) — Da nun aber die Teilnahme von Frauen an den Arbeiter-Berufsvereinen für besonders gefährlich gilt — obgleich sie das Koalitionsrecht so gut besitzen wie die Männer und seiner als prädestinierte Opfer der Ausbeutung (man erinnere sich der Konfektion, der Spielwaren-Industrie u. s. w. u. s. w.) vielleicht noch mehr bedürfen —, so genügt unter Umständen nicht die „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten" — denn an Vereinen, die diese „bezwecken", dürfen nach preußischem Gesetz Frauen allerdings teilnehmen. Folglich müssen, um den Frauen zu wehren, die Vereine dann für politische Vereine erklärt werden. Wie das gemacht werden kann, selbst wenn innerhalb des Vereins Nichts passiert ist, auch nicht ein verdächtiger Vortrag gehalten wurde, lehrt folgender Fall:

In einem Erkenntnis des Landgerichtes Magdeburg (vom Jahre 1901) das die vorläufige Schließung der Zahlstelle Groß-Ottersleben des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hülfs-Arbeiter und die Verurteilung der Vorstandsmitglieder, weil sie gegen § 8 des Vereinsgesetzes eine Frauensperson als Mitglied aufgenommen hätten, bestätigt, wird zwar anerkannt, daß der Verein nach seinem Statute nur wirtschaftliche Zwecke unter Ausschluß politischer und religiöser Fragen verfolge und auch in den monatlichen Mitgliederversammlungen fast immer nur wirtschaftliche Fragen besprochen habe. Wenn der Vorsitzende ein oder das andere Mal politische Dinge berührt habe, so würde das allein nicht genügen, die Zahlstelle als Verein im Sinne des § 8 erscheinen zu lassen (eine liberale Einräumung!). Nun aber habe der Vorsitzende gelegentlich auch öffentliche Versammlungen der Fabrik-, Land- und Hülfsarbeiter einberufen und meistens auch geleitet: in diesen Versammlungen seien Gegenstände rein politischen Charakters besprochen worden, sie seien zur Agitation für den Verband bestimmt gewesen und fast ausschließlich von Mitgliedern desselben besucht worden. Folglich seien diese öffentlichen Versammlungen als von der Zahlstelle „ausgehend" anzusehen, mithin die Zahlstelle selber als ein Verein, der in Versammlungen politische Gegenstände erörtern wolle.

---

[1]) Schriften der Ges. f. soz. Reform, Heft 2, S. 23. Vgl. das Koalitionsrecht ꝛc. (Denkschrift) S. 12.

Dieses Erkenntnis ist unter dem 28. Oktober 1901 durch das Kammergericht bestätigt worden. Die darin enthaltene Logik muß eine spezifisch juristische Logik sein, da sie von der allgemeinen Logik nicht unerheblich abweicht. Aus dem Gesamtverhalten des Vereins, wie aus seinem Statut, und aus der Übereinstimmung beider wird gefolgert, daß der Verein nicht sich als politischer Verein bethätigt habe. Aus der anderweitigen Bethätigung seines Vorsitzenden, daraus, daß dieser wie ein anderer Staatsbürger von seinen politischen Rechten Gebrauch macht — obgleich er es thatsächlich im wesentlichen Zusammenhange mit seinen Bemühungen um die gewerkschaftliche Organisation der Fabrik- u. s. w. Arbeiter gethan zu haben scheint, was sonderbarerweise in den Augen des Gerichtes erschwerend für den politischen Charakter der Versammlungen gewesen ist — aus dieser anderweitigen Bethätigung wird abgeleitet, daß der Verein doch ein politischer Verein gewesen ist, der Frauen nicht aufnehmen durfte. Die Versammlungen, die von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet wurden, gingen von dem Verein aus, dessen Vorsitzender er war. In allen anderen Rechtsverhältnissen wird auseinandergehalten, was ein Mann in seiner amtlichen und was er in seiner privaten Kapazität thut und unternimmt. Daß ein Verein, der anerkannterweise erlaubte Zwecke verfolgt, für an sich erlaubte Handlungen seines Vorsitzenden büßen muß, daß ihm wegen dieser Handlungen ein Charakter imputiert wird, für den außerdem keine Merkmale oder Beweisstücke vorliegen, dürfte wiederum einzig und allein in der richterlichen Beurteilung von Arbeiterkoalitionen vorkommen und nur aus einer, wenn auch nicht bewußt werdenden Animosität der Richter gegen diese Vereine erklärbar sein.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen der Thätigkeit von Arbeitervereinen und der freien Ausübung des Koalitionsrechtes auch aus dem Begriffe der Versammlung. Die Einschränkungen des Versammlungsrechtes beruhen in Preußen gleichfalls auf dem Gesetze vom 11. März 1850, das seinem Titel nach die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes zum

Zwecke hat. Die Frage wirft sich unmittelbar auf, was der Gesetzgeber hier als eine Versammlung verstanden wissen wolle. Wenn in einem Gesetze die besondere Definition vorkommender Ausdrücke fehlt, so muß man annehmen, daß die Absicht dahin gehe, solche Ausdrücke im Sinne des gemeinen Verständnisses, d. h. des Sprachgebrauches, aufgefaßt zu sehen. Nichts ist so sehr geeignet, das populare Vertrauen zu den Gerichten zu untergraben, das natürliche Rechtsgefühl zu verletzen, als die juristische Auslegung solcher Begriffe, die jedermann zu kennen glaubt, wenn solche Auslegung weit von dem allgemeinen Verständnisse abweicht, wenn sie dem Volke zu sagen scheint: Nicht nur schadet die Unkenntnis des Gesetzes, auch die Kenntnis kann euch wenig nützen, denn ihr gemeinen Leute versteht doch einmal unsere, der Juristen, Sprache nicht. Da die oberstrichterlichen Entscheidungen ihrer Natur nach einen geübten juristischen Verstand voraussetzen, so muß es in der That als ein schweres Übel angesehen werden, wenn der Wortlaut eines Gesetzes durch solche Entscheidungen in einer Weise ausgelegt wird, daß dabei der — in wissenschaftlichen Fragen allerdings nicht kompetente, sonst aber doch überaus wertvolle — „gesunde Menschenverstand“ den Boden unter seinen Füßen zu verlieren glaubt.

So grob und gemein auch der Volksverstand in technischen Fragen, denen er nicht gewachsen ist, urteilen mag, so hat doch bekanntlich der Sprachgebrauch in Gebieten, wo er lange zu Hause ist, seine großen Feinheiten, und zu diesen Gebieten gehört gerade das Volksrecht und die in uralter Überlieferung ausgebildete Praxis des öffentlichen Lebens. Daher wird das Sprachgefühl in diesen Dingen durch keine gerichtliche Entscheidung, keine ausgeklügelte Distinktion sich irre machen lassen, wenn es den Begriff der Versammlung schlechthin — im Unterschiede von der Versammlung eines Vereins — eng mit dem Begriffe der Menge verbindet, die „sich versammelt“, und eine solche Menge nur da als vorhanden anerkennt, wo die bestimmte Zahl der Individuen nicht sozusagen greifbar vorliegt, d. h. ohne die Mühe der Zählung nicht erkennbar ist. Eine „Handvoll“ Menschen ist keine

Menge, bildet daher auch keine Versammlung.[1]) Ohne Zweifel hat auch der preußische Gesetzgeber von 1850 nur an eine erhebliche Menge als möglicherweise für die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährlich gedacht. Vermutlich hat auch das Reichsgericht die hier zu Grunde liegende populare Idee der Versammlung noch festhalten wollen, wenn es sie durch seine Entscheidung vom 22. September 1890 definiert als „eine gewisse, nicht allzu kleine an Zahl bemessene äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit oder Menschenmenge, welche auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen beruht" (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 21 S. 73 ff.). Daß aber der Begriff durch diese Definition an Klarheit gewonnen habe, wird man nicht zugestehen können und mit dem „nicht allzu klein" könnte etwa nur eine Versammlung von gerade zwei Personen ausgeschlossen sein. Klarer und schlagender sind auch hier die Anwendungen des Kammergerichtes. Schon durch eine Entscheidung vom 30. Oktober 1885 hat es „die sogenannten vertraulichen Besprechungen" in den Begriff der Versammlung hineingezwängt. Und ein Urteil des Landgerichtes zu Greifswald ist von jenem (dem Kammergericht) bestätigt worden, das in der sinnwidrigen Ausdehnung des Begriffes der Versammlung eine meisterhafte Leistung darstellt. Dieses Urteil bezieht sich auf folgenden Fall:

Zu einer Besprechung des deutschen Metallarbeiter-Verbandes war durch Annonce in der Greifswalder Zeitung eingeladen worden. Es erschienen zu dieser Besprechung (am 29. August 1897) nur vier Personen, die sich an einen Tisch zusammensetzten. Diese Besprechung wurde polizeilich inhibiert und gegen den Wirt F. wegen Duldung einer nicht angemeldeten, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigenden Versammlung das Strafverfahren eingeleitet und derselbe vom Schöffengericht in Greifswald zu 15 M. bezw. drei Tagen Haft wegen Vergehens gegen die Verordnung vom 11. März 1850 verurteilt.

Gegen dies schöffengerichtliche Urteil war Berufung eingelegt worden und das Urteil des Landgerichtes, das wir hier im Auge haben, verwarf die Berufung mit folgender Begründung:

[1]) Wie auch 7 in- oder ausländische Briefmarken oder 5 Ansichtspostkarten keine Briefmarken- oder Ansichtspostkarten-Sammlung sind. Man kann wohl mit einer so kleinen Zahl eine Sammlung „anlegen", aber man hat noch keine.

„Wie groß die Zahl der Teilnehmer sein muß, um eine „Versammlung" als vorliegend anzunehmen, ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung. Es ist jedoch dem Vorderrichter darin beizutreten, wenn er die Anzahl der vier Personen, welche zu gemeinsamem Zweck sich im Lokal des Angeklagten vereinigten, als hinreichend für die Annahme einer Versammlung ansieht. Dieser Ansicht steht auch nicht entgegen, daß die vier Personen zwanglos an einem Biertische zusammensaßen und miteinander die zur Besprechung stehende Angelegenheit beredeten. Denn für den Begriff der Versammlung ist es unerheblich, ob etwa ein Vorsteher gewählt oder eine Rednerliste aufgestellt worden ist, oder ob eine geordnete Debatte in parlamentarischen Formen stattfindet!"

Man wird den letzten Satz ohne Bedenken anerkennen dürfen; man wird auch einräumen müssen, daß, wenn auch zu einer „Besprechung" eingeladen wurde, thatsächlich doch eine „Versammlung" stattfinden kann, wenn nämlich zum Behufe der Besprechung eine erhebliche Menschenmenge sich versammelt. Das mindeste Erfordernis aber für den Begriff der Versammlung wird gerade dann darin gelegen sein, daß der Einberufer oder dessen Vertreter in irgend welcher Form wahrnehmbar macht, daß er seine Einladung zu einer Besprechung durch die anwesenden Individuen erfüllt sieht, daß er also die Identität der Versammlung mit der von ihm berufenen Konferenz („Besprechung") anerkennt. Ohne dieses Merkmal würde lediglich ein zufälliger Auflauf, eine „formlose Menschenmenge" (wie sie in der obigen Entscheidung des Reichsgerichtes genannt wird) vorliegen, die also zwar durch die Polizei zum Auseinandergehen veranlaßt werden könnte, ohne daß aber der Inhaber des Lokales sich durch „Duldung einer nicht angemeldeten u. s. w. Versammlung" strafbar gemacht hätte. Nun aber war eine Menschenmenge überhaupt nicht zusammengekommen, sondern es waren nur 4 einzelne Personen zusammengekommen, von denen die eine sogar (nach dem Wortlaute des Erkenntnisses) „ganz zufällig in das Lokal gekommen war und sich zu den drei anderen Personen an den Tisch gesetzt" hatte. Eine solche Zusammenkunft von 3 bis 4 Personen darum als Versammlung im Sinne des Gesetzes auffassen, weil diese Personen „soziale Interessen" besprechen wollten, heißt — so sehr es im guten Glauben geschehen mag — das Vertrauen in den guten Glauben so urteilender Richter schwer

erschüttern. Mit Zuversicht darf gesagt werden, daß der Gesetzgeber von 1850, der den Mißbrauch des Versammlungsrechtes hemmen und allerdings die im vorhergehenden Jahre (durch die Verordnung vom 29. Juni 1849) noch belassene Freiheit einschnüren wollte, nicht die Absicht gehabt hat, auch die Freiheit des bloßen Gespräches so zu erdrosseln, wie es offenbar durch das vorliegende Gerichtsurteil geschieht und wie es sonst den Belagerungszustand charakterisiert;[1]) ganz abzusehen davon, daß es sich hier um eine durch § 152 G.O. ausdrücklich von allen Verboten und Strafbestimmungen befreite Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen handelte. Das Urteil ist sehr merkwürdig. Obgleich die Richter — wie alle gelehrte Richter — ohne Zweifel die mittlere menschliche Vernunft, vielleicht sogar etwas mehr besaßen, so ist man doch versucht, angesichts eines solchen Erkenntnisses auszurufen:

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
Weh dir, daß du — — ein Arbeiter bist!“

Denn es darf wiederum mit Zuversicht gesagt und als unwiderleglich hingestellt werden, daß eine solche Anwendung des Gesetzes gegen andere Bestrebungen als solche, die geflissentlich von Staatswegen verfolgt werden, **nicht** geschieht und nicht zu gewärtigen ist.

---

[1]) „Diese Anordnungen,“ sagt Brater, Deutsches Staatswörterbuch X, 770), von den Vorschriften des preußischen Gesetzes, „welche das Versammlungsrecht und .... zugleich das Vereinsrecht der Kontrole der Öffentlichkeit unterwerfen, sind zu billigen, wenn sie richtig verstanden, und nicht, wie es geschehen ist, (d. h. vor 1867!) auf vertrauliche Privatbesprechungen kleinerer Kreise ausgedehnt werden. Denn niemals kann die Einmischung der Polizeigewalt in solche Besprechungen gerechtfertigt sein, sofern nicht etwa der Thatbestand eines den Strafgesetzen verfallenden Komplottes vorliegt. Von der Versammlung muß also die Zusammenkunft unterschieden werden. Die erstere setzt eine größere Zahl von Teilnehmern voraus, und ist ihrer Natur nach auf das Licht der Öffentlichkeit berechnet.“ Brater († 1869) war Mitbegründer des Nationalvereins und alles andere als ein Radikaler. Es ist nicht etwa das Rotteck- und Welckersche Staatswörterbuch, woraus das Citat entnommen ist.

Die Arbeitslast der Polizei würde ins Ungemessene wachsen, die berechtigten Klagen, daß die wesentlichsten Funktionen der Polizei: für die Sicherheit der Personen und des Eigentums Sorge zu tragen, in ungenügender Weise erfüllt werden, würden sich vermehren und immer lauter werden, wenn wirklich die Polizei um Einladungen zu Besprechungen und um stattfindende Besprechungen sozialer Interessen durch Nicht-Arbeiter in derselben Weise sich bekümmern und solche, wenn sie nicht als Versammlungen angemeldet wurden, behindern und straffällig machen wollte. Die Gerichte hätten gerade da, wo sie wissen können, daß die Tendenz der Verwaltungsbehörde auf die einseitige, also ungerechte Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift ausgeht, die besondere Pflicht, die Würde des für alle gültigen Gesetzes, und somit den guten Namen der Gerechtigkeit unter ihren Schutz zu nehmen; selbst dann, wenn dem juristischen Verstande solche Anwendung der gesetzlichen Vorschrift mit deren Buchstaben und Wortlaute verträglich erscheint. Die bloße Thatsache oder gesicherte Voraussetzung, daß eine regelmäßige und gleichmäßige Anwendung des Gesetzes in diesem, den Wortlaut spannenden oder pressenden Sinne nicht geschieht und nicht geschehen kann, müßte genügen, solche wortklaubende Pseudo-Gesetzlichkeit der Behörden im gegebenen Falle auf das Bestimmteste zurückzuweisen; wie denn auch hin und wieder ein Gericht dieses Verdienst um die gemeine Freiheit und um die Sicherheit des Rechtsgefühls sich erworben hat.

Noch einige weitere Proben, wie gerade der Begriff der Versammlung gestreckt und gedehnt wird, mögen zunächst die in Preußen geübte Praxis illustrieren.

Kein Wunder, daß die Mißbilligung der Behörden mit besonderer Schärfe sich geltend macht, wenn Mitglieder sonst geduldeter Gewerkschaften ihre politische Gesinnung bei sonst indifferenten Gelegenheiten, z. B. durch Beteiligung an Festen, kundgeben. Die Teilnahme von Frauen an solchen Festen, auch wenn diese ihrem Wesen nach einen rein sentimentalen Charakter tragen, wird für vorzugsweise gefährlich gehalten. Auch die Begehung eines solchen Festes kann dem Begriffe der „politischen

Versammlung" unterworfen werden. So ist vor kurzem eine Feier zu Ehren Lassalles in Schwelm unterdrückt worden, indem die Teilnahme von Frauen daran polizeilich untersagt wurde. Der Regierungspräsident von Arnsberg als Beschwerde-Instanz begründete dieses Verbot wie folgt:

„Die angestellten Ermittlungen haben die Annahme der dortigen Polizeiverwaltung, wonach als der eigentliche Veranstalter des für den 1. September geplanten Festes, im Gegensatz zu der nach außen hin auftretenden sogenannten Lassalle-Feier-Kommission, der dortige sozialdemokratische Verein anzusehen ist, durchaus bestätigt. Die beabsichtigte Beteiligung von Frauen an der Festlichkeit konnte daher gemäß § 8 des Vereinsgesetzes nicht gestattet werden. Hierbei ist insbesondere unerheblich, daß das Fest auch für Nichtmitglieder zugänglich sein sollte, da auch solche Versammlungen, wenn sie von politischen Vereinen ausgehen, den Beschränkungen des § 8 unterworfen sind."

Auch hier ist die Absicht unverkennbar. Die Feier sollte unter irgend einem Vorwande verhindert werden. In Wahrheit handelte es sich nicht um eine Versammlung, sondern um eine Zusammenkunft, die im Schlußsatze desselben Erlasses als eine öffentliche Lustbarkeit bezeichnet wird („unter diesen Umständen erübrigt sich eine Erwägung darüber, ob das Fest, welches als eine öffentliche Lustbarkeit beabsichtigt war, nicht schon aus allgemeinpolizeilichen Gründen dem polizeilichen Verbot unterlag"). Verantwortlich für die Unternehmung des Festes war wie bei anderen solchen Gelegenheiten ein besonderes Komitee. Die Polizei nimmt aber diese Verantwortung nicht an; sie macht vielmehr eine besondere Annahme — dieser Annahme gemäß ist als der „eigentliche" Veranstalter des Festes der sozialdemokratische Verein „anzusehen", und dieses Ansehen wird noch in einen ausdrücklichen Gegensatz zu dem „nach außen hin Auftreten" gesetzt. Folglich ging die „Versammlung" von einem politischen Vereine aus — von der öffentlichen Lustbarkeit oder Festlichkeit, deren Urheber das Komitee war, ist nichts übrig geblieben.

Es versteht sich von selber, daß gegen anerkannte patriotische Feiern nicht in dieser Weise vorgegangen wird, und alle, die da meinen, daß der Patriotismus mit allen polizeilichen Mitteln erzwungen werden, oder wenigstens der Unpatriotismus und was dafür ausgegeben wird (bekanntlich hat Lassalle

immer eine deutsch-patriotische Gesinnung stark bethätigt) mit allen polizeilichen Mitteln unterdrückt werden könne, dürfe und müsse, werden ein solches parteiisches Verfahren der Polizei von ganzem Herzen billigen. Das Schlimmste ist aber, daß die psychologische Wirkung von entgegengesetzter Art ist. Nitimur in vetitum semper petimusque negata. Das Interesse der Frauen, die von dem Verbot betroffen wurden, für die Person Lassalles ist ohne Zweifel durch das Verbot erhöht worden. Keine Festrede hätte so stark zu Phantasie und Gemüt gesprochen, in dem Sinne, daß den Arbeiterfrauen das Andenken Lassalles heilig sein solle!

Wenn aber in diesem Falle wenigstens die Art des Festes einen plausibeln Grund gab, ihm einen politischen Charakter beizumessen, so geht es noch weiter, wenn auch die Teilnahme von Frauen an einem Tanzvergnügen, bei denen sie doch recht eigentlich in ihrem Elemente sind, verwehrt wird, weil solche Vergnügen von politischen Vereinen arrangiert werden. Daß auch solche Lustbarkeiten Versammlungen im Sinne des Gesetzes sind, ist schon früher, und ganz neuerdings wieder durch das Oberverwaltungsgericht erkannt worden.[1]) Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Vereinsgesetzes[2]) in den fraglichen Bestimmungen habe der Gesetzgeber gewollt, daß Frauen weder aktiv noch passiv an der Agitation politischer Vereine teilnehmen und auch nicht ein Mittel für ihre Zwecke sein sollten, wie sie es würden, wenn sie an Festlichkeiten politischer Vereine teilnähmen, um diese zu verschönen, zu verherrlichen, sie anziehender zu gestalten und so dem Verein neue Freunde gewinnen zu helfen."

Es gehört zu den sittlich günstigsten Wirkungen der Organisation der Arbeiter, daß sie einer geregelten und durch das Bewußtsein der Berufsgemeinschaft über das bloße Vergnügen hinausgehobenen Geselligkeit dienen können, einer Geselligkeit, die besonders gern den Zug ins Freie, in Wald und Feld nehmen wird, und auch an Wintersonntagen dem gewöhnlichen Tanzboden mit seiner gemischten Gesellschaft, dem Skatklub oder dem Kaffee-

[1]) S. Die Gleichheit vom 12. Febr. 1902, S. 29.

[2]) Vgl. Exkurs S. 56—59.

klatsch, als geordnete Vereinigung von Jung und Alt, von Männern und Frauen, bei weitem vorzuziehen ist. Wenn man aber bemerken muß, wie leicht — hocus pocus — ein Berufsverein sich in einen politischen Verein verwandelt, und wie leicht ein Tanzkränzchen zur politischen Versammlung wird, so wird man darauf gefaßt sein müssen, daß die Arbeiter lieber darauf verzichten werden, mit Frauen und Kindern harmlose Feste zu feiern, und — es für geratener halten, sich mehr auf die Politik zu konzentrieren, um ihnen erwünschtere Gesetze und verständlichere Gesetzesauslegungen zu bewirken. — Wie muß es aber auf das Volksgewissen wirken, wenn jenen Auslegungen gegenüber die Thatsache bekannt wird, daß regelmäßig, schon seit Jahren, und auch in diesem Jahre 1902, in den durchaus politischen Generalversammlungen des durchaus politischen Bundes der Landwirte Frauen unbehindert teilnehmen — und andere derartige Thatsachen?

Im Königreiche Sachsen ist von jeher die Absicht der Verwaltungsbehörden, das gesetzmäßige Bestehen und Gedeihen der Arbeiter-Koalitionen zu unterbinden, unverhüllter hervorgetreten, als irgendwo. Das sächsische Gesetz unterscheidet zwischen politischen und öffentlichen Angelegenheiten nicht. Minderjährige Personen sind von der Teilnahme an Vereinen, die sich mit solchen Angelegenheiten befassen, ausgeschlossen. Durch Anwendung dieser Bestimmung auf Koalitionen der Arbeiter und Arbeiterinnen wird diesen der Lebensfaden durchschnitten. Wenn gleich ein Urteil des königlich sächsischen Oberlandesgerichts festgestellt hat, daß Arbeiterkoalitionen, die . . .

„nebenbei andere, in das Gebiet des öffentlichen Lebens fallende Zwecke nicht verfolgen, sich insbesondere nicht mit Angelegenheiten beschäftigen, welche die Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen betreffen, nicht als unter das Vereinsgesetz fallend zu behandeln sind"

so bemerkt doch ein Kommentator des Vereinsgesetzes [1]) dazu naiv: „In der Praxis kommen jedoch die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden hierbei fast durchgängig zu einer anderen Auffassung."

[1]) Citiert in der Denkschrift „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis", Hamburg 1899, S. 41. Daselbst auch das beregte Urteil des Oberlandesgerichts (von welchem Datum?) im Auszuge.

Allerdings erkennt derselbe Kommentator ganz richtig, daß die „Erstrebung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen .... in den weitaus meisten Fällen sich nicht auf das Privatgebiet beschränken lasse, sondern, wenn sie nicht wirkungslos bleiben wolle, das Gebiet der Sozialpolitik und damit das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes betreten werde." Die Folgerung aber, daß durch ein solches Betreten wirtschaftliche Vereine zu politischen Vereinen werden, ist ebenso viel wert wie die Behauptung wäre, daß ein Deutscher durch das Betreten türkischen Gebietes ein Türke werde. Dennoch hat diese willkürliche Polizeifolgerung den selbständigen Zahlstellen der Gewerkschaften im Königreich Sachsen das Leben unmöglich gemacht. Der Vorwand dieser Folgerung wird aber nicht einmal immer für nötig gehalten. Denn es sind in diesem industriellen Bundesstaate „des öfteren Verbote gewerkschaftlicher Vereine damit begründet worden, daß diese sich untereinander behufs Besprechung über konkrete Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Verbindung gesetzt oder gemeinsame Streiksammlungen vorgenommen hatten".[1]) So wurde vor einigen Jahren der Fachverein der Holzarbeiter für Tanneberg und Umgegend von der Amtshauptmannschaft Rochlitz einfach aufgelöst, weil „nach dem Ergebnisse angestellter Ermittlungen sowohl in der Person des 1. Vorsitzenden, als auch in den übrigen Vorstandsämtern wiederholter Personenwechsel eingetreten ist, ohne daß mit Ausnahme eines Falles der ausdrücklichen Vorschrift in § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht gemäß der Amtshauptmannschaft Anzeige erstattet worden wäre". Der Paragraph betrifft Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht — d. h. für Sachsen politische Vereine.

Nun ist bekanntlich der Bundesstaat Sachsen, wie die übrigen Bundesstaaten, in denen die Koalition politischer Vereine verboten war, genötigt gewesen, dies Verbot aufzuheben. Diese Gelegenheit, das Vereinsrecht in anderer Richtung zu verbessern, wollte der sächsische Landtag sich nicht entgehen lassen. Die

[1]) Schmöle, S. 159. Vgl. S. 134.

Verhandlungen, die infolge dieses begierigen Haschens nach dem Zipfel neuer Schlingen, um die harmloseste und natürlichste bürgerliche Freiheit einzuschnüren, stattfanden, sind für die Rat- und Hilflosigkeit einer geistlos-unzeitgemäßen Politik in hohem Grade charakteristisch gewesen. Zwischen den Jahren 1850 und 1898 waren Versammlungen hinsichtlich der Teilnehmer keinen Beschränkungen unterworfen. Die Mehrheit der II. Kammer beschloß aber am 31. März 1898 — mit 44 gegen 26 Stimmen — einen Paragraphen in das Gesetz einzuschieben, dessen erster Absatz lautete: „Personen weiblichen Geschlechtes und Minderjährigen ist die Teilnahme an Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen, verboten.“ Die Veranstalter oder Leiter einer solchen Versammlung sollen gehalten sein, an die unberechtigten Teilnehmer vor Beginn die Aufforderung zu richten sich zu entfernen.

Bei der Beratung erklärte der nationalliberale Abgeordnete für Leipzig, er habe sich in seiner Vaterstadt, wo jährlich, abgesehen von den Wahljahren, etwa 800 Versammlungen überwacht würden, erkundigt, und es sei ihm dort von bewährten, als tüchtig anerkannten Beamten geradezu erklärt worden, daß sie im Interesse des Ansehens der Gesetze und im Interesse der Autorität der Polizei es auf das höchste beklagen würden, wenn das Gesetz zu stande käme. Der Redner wies ferner darauf hin, daß der Begriff „politisch“ doch etwas schwankend sei. „Ich muß sagen, daß für mich diese Begriffsbildung auch nach den mitgeteilten Urteilen, zumal wenn ich mir vergegenwärtige, daß die Begriffsbestimmung gehandhabt werden soll, unter Umständen, von untergeordneten Organen der Polizei, im höchsten Grade zweifelhaft ist“ ... „Wenn sich der Gegenstand der Versammlung von vornherein auf eine sogenannte politische Angelegenheit bezieht, ist die Sache vielleicht weniger schwierig; da hat bei der Polizei die Anmeldung zu erfolgen, sie kann die Sache dann prüfen. Wenn aber eine Versammlung durch eine beliebige Äußerung sich hinterher zu einer politischen gestaltet, ist der überwachende Beamte, d. h. in vielen Fällen ein Schutzmann und ein Gendarm, derjenige, der zu entscheiden haben wird, ob die Versammlung

eine politische geworden ist oder nicht." Er wies ferner auf die Lächerlichkeit der ganzen Sache hin, wenn man sie sich angewendet denke in großen Städten und Industriezentren, wo wirklich aufregende Versammlungen vorkommen möchten, und es nun gelte, zu konstatieren, ob unter den Tausenden etliche Minderjährige sich eingeschmuggelt hätten. „Ich begreife es demnach vollständig, meine Herren, wenn mir erprobte Leute gesagt haben, daß sie fürchten, wenn diese Bestimmung Gesetz wird, daß nicht nur sie selbst, sondern auch das ganze Gesetz zum Gegenstand des Hohnes werden und daß das Gesetz zur Minderung der Autorität gereichen werde." So weit der Justizrat Dr. Schill (Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtages im Königreich Sachsen während der Jahre 1897—1898. II. Kammer. 2. Band S. 1306 ff.).

Die Regierung selbst, die königlich sächsische Regierung, widerstrebte der Neuerung. „Ich will nicht so weit gehen, zu behaupten, daß die Polizeibehörden sich geradezu einer Blamage aussetzen würden, daß es lächerliche Verhältnisse herbeiführen würde, wenn sie schließlich dokumentierten, sie seien ohnmächtig, diese Bestimmungen durchzuführen; aber ich lege immerhin ein großes Gewicht darauf, daß man die Polizeibehörden nicht in die Lage setzt, nicht in die Verlegenheit bringt, ein Gesetz zu handhaben, welches, wie gesagt, von vornherein bezüglich seiner Durchführbarkeit erhebliche Zweifel zuläßt." So in derselben Sitzung der Premierminister von Metzsch. Auch der Vizepräsident Georgi äußerte sich, unter ausdrücklicher Anerkennung der Tendenzen der Mehrheit, dahin, daß die sogenannte Politik der Nadelstiche ein außerordentlich erweitertes Gebiet erlangen würde, wenn man die Vereinsgesetzgebung in dieser Weise gestaltete, und daß eine solche Gesetzgebung in der Praxis unheilvoll wirke. Aber der sehr redeeifrige „konservative" Wortführer erklärte „seine feste unumstößliche Überzeugung, daß die ganze Lage der Verhältnisse dazu nötige, der sozialen Gefahr gegenüber einen gewissen weiteren Damm entgegenzusetzen, als er in der bisherigen Gesetzgebung geboten ist".[1])

[1]) Mitteilungen l. c. S. 1320 ff., 1335, 1311.

„Einen gewissen weiteren Damm" — durch den die Wächter dieses Dammes glauben zum Gespötte zu werden! Staatsweisheit, dein Name ist Sachsen! Jedoch war diese Weisheit selbst den Herren der Ersten Kammer zu arg, die wenigstens die Annullierung des Versammlungsrechtes der Frauen verweigerten, worauf dann auch die Zweite Kammer seufzend sich bequemte, bei Ausschließung der Minderjährigen es bewenden zu lassen. Und nun die Folgen dieser Ausschließung. Wenn man sich wenigstens bemüht hätte, den Begriff der politischen Versammlung scharf abzugrenzen und den Gebrauch des Koalitionsrechtes für rein ökonomische Zwecke in loyaler Weise zu sichern! Im Gegenteil! Es sind schon recht erkleckliche Erfahrungen gemacht worden, die darthun, daß es darauf gerade abgesehen war, der Koalitionsfreiheit hinterrücks in die Kniekehle zu stoßen. War doch die ausgesprochene eigentliche Absicht der Kammermehrheit gewesen, den Minderjährigen und Frauen das Zuhören in „sozialistischen u. dgl." Versammlungen zu verbieten.[1]) „Koalition ist sozialistisch" — ergo! Dagegen hatte in der Ersten Kammer der Kammerherr von Schönberg die Ausschließung der Frauen aus Versammlungen ehrlicherweise mit Hinweisung auf den § 152 bekämpft „da wir ... unmöglich in Abrede stellen können, daß die Behandlung derartiger Fragen in der Regel einen politischen Charakter annehmen muß."[2])

Ferner erwarb sich die Adelskammer — ein wahrer Hort der Freiheit — das Verdienst, die Vorschrift für den Versammlungsleiter so zu fassen, daß er die Aufforderung sich zu entfernen, an die etwa anwesenden Minderjährigen zu richten gehalten sei, und nach Befinden, auf Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde diese Aufforderung zu wiederholen habe: mit der Begründung, „um auch den Fall mitzutreffen, wo Minderjährige nicht schon vor Beginn der Versammlung, sondern erst während derselben sich einstellen, oder als solche erkannt werden".[3]) Nichts destoweniger wurden schon infolge Teilnahme

[1]) Vgl. die erste Rede d. Berichterstatters der Mehrheit: Mitteilungen l. c. S. 224.

[2]) Mitteilungen v. s. Erste Kammer S. 742.

[3]) Drucksachen des Sächsischen Landtags 1898 Nr. 213.

an einer Versammlung am 5. August 1898 (das Gesetz war im Juni publiziert) 2 junge Fabrikarbeiter zu je 10 Mark Geldstrafe oder 5 Tagen Haft verurteilt, von denen wenigstens der eine, wie in der Nachricht angegeben wird, erst später in die Versammlung gekommen war und die Aufforderung nicht gehört hatte. Bald nachher wurde in einer Leipziger Holzarbeiterversammlung ein Vortrag gehalten über „die sächsische Vereinsgesetznovelle und die Arbeiterorganisation". Der Vorsitzende unterließ — versehentlich, wie er selbst an die „Leipziger Zeitung" geschrieben hat — die Aufforderung. Der Polizeibeamte monierte nicht. Ob Minderjährige anwesend gewesen sind, wird nicht berichtet. Der Vorsitzende erhielt ein Strafmandat vom Polizeiamt über 20 Mark.

Nun müßte man meinen, daß doch wenigstens die Minderjährigen, die einer gewerkschaftlichen Versammlung beiwohnten und nicht aufgefordert waren, die Stätte zu fliehen, daß diese an dem Verbrechen, in einer nachträglich für politisch erklärten Versammlung zugegen gewesen zu sein, völlig unschuldig wären. Aber nein! In Dresden fand im August (gleichfalls noch 1898) eine Metallarbeiterversammlung statt, in der ein Vortrag über „die Degeneration der Arbeiterklasse" gehalten wurde. Die Polizeidirektion hat — wie die Gerichtsverhandlung später ergab — dies Thema von vornherein für politisch gehalten und in diesem Sinne die überwachenden Beamten instruiert. Einige Tage später erhielt der Vorsitzende einen auf 20 Mk., 5 junge Leute, deren Namen der Beamte in der Versammlung notiert hatte, ohne ihnen einen Grund dafür anzugeben, jeder einen auf 10 Mk. lautenden Strafbefehl. Diese Strafen wurden vom Schöffengericht bestätigt. Das Dresdener Landgericht als Berufungsinstanz erkannte dahin, daß es allerdings aus einigen Wendungen und Sätzen die Überzeugung gewonnen habe, daß es sich um einen politischen Vortrag handelte, obwohl man diesen Eindruck nicht ohne weiteres haben könne. Indessen seien die Minderjährigen freizusprechen, weil es zweifelhaft sei, ob sie den politischen Sinn erkannt hätten, denn die politischen Wendungen seien erst am Schlusse erfolgt, „wo vielleicht aus Schläfrigkeit die nötige

Aufmerksamkeit nicht mehr vorhanden war". Prinzipiell wurde jedoch an dem Schöffengerichts-Erkenntnis festgehalten, daß junge Leute über 18 Jahre (ein Jüngerer war auch von diesem freigesprochen) wohl im stande seien zu beurteilen, ob ein Vortrag politisch sei, bezw. wann er es werde! Damit vergleiche man die Auslassungen des nationalliberalen Justizrats in der Kammer, über die außerordentliche Schwierigkeit, politische Vorträge von einem wissenschaftlichen (was z. B. der inkriminierte seinem Thema nach offenbar ist!) zu unterscheiden, und über die Gefährlichkeit, unteren Polizeibeamten (die doch in der Regel routinierte Leute sein werden) die Entscheidung darüber anheim zu geben! — Die Absicht der kgl. sächsischen Behörden geht offenbar dahin, nicht nur wie bisher jede Koalition für einen politischen Verein zu erklären, sondern von nun an auch jede Arbeiterversammlung für eine Versammlung, die politischen Zwecken diene. So fand 1899 in Groitzsch eine Versammlung von Schlossern statt. Gesprochen wurde ausschließlich über einen kleinen Ausstand, dessen Entstehung und Verlauf. Ein zufällig anwesender Leipziger Schlosser ergriff das Wort und sagte, an dem glücklichen Erfolg dieses Streikes lasse sich deutlich die Notwendigkeit der Organisation im Klassenstaat nachweisen. Der überwachende Beamte unterbrach alsbald den Redner, um den Vorsitzenden aufzufordern, die Minderjährigen zum Verlassen der Versammlung zu veranlassen. Der Gebrauch des Wortes „Klassenstaat" hatte die Versammlung in eine politische Versammlung umgewandelt. In Radeberg mußten ebenfalls auf Verlangen des Beamten die Minderjährigen eine Ciseleur-Versammlung verlassen, in der ein Vortrag gehalten wurde über das Thema: „Der Rückgang des Kunsthandwerks und wie können wir ihn aufhalten?" Durch welches Zauberwörtlein dieses ästhetische Thema politisch geworden ist, wird nicht berichtet. Oder ob die Polizei schon das Thema dafür angesehen hat? — Folgender Fall ist aber besonders lehrreich.

In einer Versammlung von Holzarbeitern zu Spechtritz bei Rabenau forderte der überwachende Beamte die Ausweisung der

Minderjährigen, weil die Versammlung „möglicherweise politisch werden könne".

Die Beschwerde darüber ist von der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt mit folgender charakteristischer Begründung zurückgewiesen worden:

„Als Punkt 1 der Tagesordnung für diese Versammlung war angemeldet: „Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation." Aus dem bisherigen Verlaufe der Arbeiterbewegung in Sachsen ist ohne Weiteres die Überzeugung zu schöpfen, daß die sogenannte Organisation der Arbeiter, namentlich auch der Holzarbeiter, in das Fahrwasser der sozialdemokratischen Partei geraten ist und von deren Agitation weniger zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter selbst, als vielmehr in erster Linie zur Verfolgung der den Bestand der Staats- und Gesellschaftsordnung bedrohenden politischen Ziele der Parteiführer befördert und benutzt wird. Die Annahme des Überwachenden, die Holzarbeiterversammlung . . . werde politischen Zwecken dienen, erscheint hiernach ausreichend gerechtfertigt."

Welchen unsäglichen und unendlichen Plagen, welcher kleinlichen Verfolgung die Ausübung nicht nur ihrer politischen Rechte, sondern auch des Koalitionsrechtes, den gewerblichen Arbeitern im Königreich Sachsen, einem Lande, wo diese Klasse so besonders zahlreich und für den enorm wachsenden Reichtum der glücklichen Minderheit so besonders wichtig ist, fortwährend ausgesetzt wird, davon kann man sich nach diesen Proben eine leidliche, aber noch keine genügende Vorstellung machen. Ein Stuhlbauer in Rabenau erhielt einen Strafbefehl über 20 Mark, weil er 2 Minderjährige angestiftet habe, an einer politischen Versammlung teilzunehmen. Es wäre ein wahrer Fortschritt, wenn den Ursprüngen der schwersten Verbrechen so nachgespürt würde, wie es dem Ursprunge dieses frevelhaften Versammlungsbesuches geschah. Wenn Vergnügen, die von Partei- und Wahlvereinen arrangiert werden, für „Versammlungen" erklärt werden, so wird man das noch einigermaßen verstehen können, wenn es auch von der Meinung des Gesetzgebers weit sich entfernen möchte. Daß aber auch Bildungsvereine, Turnvereine u. dgl. kein Tänzchen oder Picknick unternehmen dürfen, ohne daß diese den Stempel „Versammlung eines politischen Vereins" erhalten, gehört schon zur höheren Magie der Gesetzesauslegung.

In Oschatz gab es einen Arbeiterverein, der auch das Turnen

und die gesellige Unterhaltung pflegte. Er erhielt Befehl, die Minderjährigen bei Strafe der Auflösung aus dem Verein zu entfernen, auch soweit es sich um das Turnen oder Vergnügen handele. [Da der Verein vermutlich auch Politik getrieben hat, so war dagegen nichts einzuwenden, denn die Teilnahme Minderjähriger an politischen Vereinen war auch früher schon verboten.] Die Leiter des Vereins beschlossen nun, die geselligen Zwecke scharf von den politischen zu trennen, sie gründeten daher für jene einen besonderen Verein unter dem Namen „Bildungsverein Oschatz und Umgegend"; statutarisch wurde festgesetzt, daß irgend welche politische Bestrebung im Verein ausgeschlossen sei. Das Statut war dem eines Dresdener Bildungsvereins nachgebildet: zum Überflusse stand darin, Förderung der „gesellschaftlichen Interessen" solle nicht so aufgefaßt werden, als ob die Mitglieder in Gegensatz zu anderen Gesellschaftsschichten gebracht werden sollten. Das Statut wird dem Stadtrat eingereicht. Dieser erklärt: Ganz egal; ist politischer Verein. Es findet ein Vergnügen statt, an dem Minderjährige teilnehmen. Folgt Strafantrag gegen den Vorsitzenden; Verhandlung des Schöffengerichtes. Ein Minderjähriger wird als Zeuge vernommen. Inquisition: Ob denn nicht nach dem Turnen vorn in der Gaststube des Deutschen Hauses manchmal von Politik gesprochen werde, da das doch der alte Deutsche so gewohnt sei? Wird verneint. Ob denn nicht, da die Landtagswahl vor der Thür stehe, von dieser gesprochen werde? Wird verneint. Gleichwohl plädiert der Amtsanwalt: Unzweifelhaft sei der Verein ein politischer, denn 1. seien die Vorstandsmitglieder größtenteils Anhänger der Sozialdemokratie, da sie auch dem politischen Arbeiterverein angehörig, 2. habe der zweite Vorsitzende erklärt, das Amt eines ersten Vorsitzenden nicht annehmen zu wollen, da er zu bekannt sei, nämlich als Sozialdemokrat; damit habe er nur sagen wollen, daß es dann gleich offensichtlich wäre, daß der Verein ein politischer sei; wenn man einem anderen das Amt gebe, so werde das besser vertuscht [dies hatte jener Mann nicht etwa gesagt, sondern der Ankläger unterstellte es als des Mannes Meinung], 3. habe der Bildungsverein die — Turngeräte von dem politischen Verein

übernommen und zwar an Zahlungstatt. Das Schöffengericht ließ sich auf die Beweiskraft dieser Argumente nicht ein. Es verurteilte einfach aus dem Grunde — weil das Turnen als eine öffentliche Angelegenheit zu betrachten sei (30 Mark oder 10 Tage Haft). Der Bildungsverein sei einfach eine Jugendabteilung des politischen Arbeitervereins, beide Vereine seien ihrem Wesen nach identisch. In der Berufungsinstanz erkannte das Leipziger Landgericht: daß die Vereine identisch seien, dürfe zwar nicht gefolgert werden. Allerdings sei aber der wahre Zweck des neuen Vereins aus anderen Umständen als aus dem Statut zu ermitteln. Da sei zunächst die ganze Vereinsgründung, das Motiv der Gründung und die partielle Anteilnahme der Arbeitervereinsmitglieder an dem neuen Verein und das „Manöver mit den Turngeräten" maßgebend gewesen. Aus diesem inneren und partiellen Zusammenhang beider Vereine sei die Folgerung zu ziehen, daß der Bildungsverein denselben Zweck wie der Arbeiterverein verfolge, die Sozialdemokratie zu fördern. Dadurch werde der Verein ein solcher, der sich mit Politik befasse; Politik ist aber eine öffentliche Angelegenheit, somit unterstehe der Verein auch dem Vereinsgesetz. Die Berufung wird verworfen.

Es ist nicht ohne Interesse, die Kunst des ersten mit der des zweiten Richters zu vergleichen. Gemeinsam ist beiden jene unerschütterliche Überzeugung, die sich in Anwendung auf eine andere Art der Verfolgung durch den Gedanken kundgiebt: „Unter allen Umständen muß der Jude verbrannt werden." Sei es nun, daß der Jude öffentlich turnt — sei es, daß er in partiellen und inneren Zusammenhängen stehe — es hätte sich auch noch ein anderer Grund gefunden. Aber einen Juden beim Schopfe haben und ihn nicht verbrennen? Das wäre offenbar politisch unklug. Alle Verfolger, von den Inquisitionsrichtern bis zu den Demagogenriechern, haben so gedacht. Es liegt in ihrer Natur, so zu denken. — Der Wortführer der Mehrheit der Zweiten Kammer sprach bei jener Beratung über die Wirkungen des neuen Paragraphen sich folgendermaßen aus: „Der § 152 der Reichsgewerbeordnung sichert auch dem jugendlichen Arbeiter in weitestgehender Weise das Recht, seine wahren Interessen

zu vertreten. Insbesondere sichert der § 152 auch davor, daß das Vereins- und Versammlungsrecht für jugendliche Arbeiter eingeschränkt werde in einer Weise, die geeignet sein könnte, berechtigte Interessen der jugendlichen Arbeiter zu beeinträchtigen. Wenn diese Anträge angenommen werden, würden Sie sich daher durchaus der Besorgnis entschlagen können, daß damit irgend welche Rechte der Arbeiter, und namentlich der jugendlichen Arbeiter, getroffen werden könnten."[1]) Die Beweggründe dieses hervorragenden Politikers (Opitz heißt er) liegen ohne Zweifel sehr tief. Daß er aber zu der Mißhandlung, die er in seinem tiefen Verstande für politisch notwendig hält, einen so kalten, erbarmungslosen und so zwecklosen Hohn hinzufügt, das hat keinen Anspruch mehr darauf, sich mit einem Scheine von Staatsklugheit zu bekleiden. Es muß bloßgestellt werden; das wird genügen.

Ein etwas seltsamer Zustand herrscht seit etwa 2 Jahren im Großherzogtum Sachsen-Weimar, dem kleinen Staate, der durch seinen Geist allen anderen lange vorangeleuchtet hat und auch heute noch in anderen Beziehungen einer einsichtigen und volksfreundlichen Regierung sich erfreut. Wie die meisten Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes sah sich Sachsen-Weimar genötigt, in Ausführung des Bundestags-Beschlusses vom 13. Juli 1854 das Vereinswesen durch eine strenge Verordnung zu regeln, die am 4. April 1856 erlassen wurde. Diese Verordnung wurde unter dem 15. September 1868 aufgehoben. Seitdem besitzt Sachsen-Weimar ein Vereinsrecht nicht, während fast alle übrigen Staaten, die nicht wie Preußen und Sachsen schon früher mit den Grundrechten von 1848 aufgeräumt hatten, sich die schöne Erinnerung an den seligen Bundestag warm gehalten haben. Regierung und Landtag in Weimar einigten sich bei der Aufhebung dahin, daß ein unmittelbar dringendes Bedürfnis zur gesetzlichen Neuregelung des Vereinswesens gemäß seitheriger Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliege. Hingegen ist, trotz vielfacher Anfechtung, ein aus derselben Restaurationszeit stammendes Gesetz vom 7. Januar 1854 bestehen ge-

[1]) Mitteilungen l. c. S. 1332.

blieben, das die Polizeibehörden befugt, „wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohles oder Abwendung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen es erheischen, und insofern dadurch bestehende Landesgesetze nicht verletzt werden, Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen". Sodann sind 1814, 1815 und 1890 Ministerialverordnungen hinzugetreten, wonach bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Abhaltung einer Versammlung zu politischen, sozial- und kirchenpolitischen Zwecken von der Polizeibehörde vor dem Zusammentreten der Versammlung untersagt werden kann. Der Landtag hatte im Jahre 1868 auch die Aufhebung jenes Strafgewalt-Gesetzes beantragt — gestützt auf eine mit vielen Unterschriften aus verschiedenen Landesteilen eingereichte Petition. Ein Staatsbeamter erklärte in der Sitzung, es sei für ihn ganz außer Zweifel, daß jenes Gesetz den Polizeibehörden . . . eine maßlose Gewalt und Zuständigkeit gebe, man könne sagen, nahezu eine Gewalt über Leben und Tod. Wenn gleichwohl die Aufhebung unterblieb, so wollten doch sichtlich die genannten Ministerialverordnungen diese Gewalt in Bezug auf die Versammlungsfreiheit limitieren, indem sie deutlich zu sagen scheinen: „nur bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit". [1])

Dem vor $2^1/_4$ Jahren in das Ministerium eingetretenen Departementschef des Innern ist es vorbehalten gewesen, zu entdecken, daß eine solche spezielle dringende Gefahr überall da vorhanden sei, wo man der politischen Richtung der Versammlungberufer wegen allgemein zu behaupten sich unterfangen könne, daß irgend welche Gefahr vorhanden sei. Mit anderem Worte, er konstruiert sich aus der für Ausnahmefälle reservierten Befugnis der Behörden ein regelmäßiges Ausnahmegesetz, und — die Mehrheit des Landtages steht ihm dabei zur Seite. Allerdings war schon im Jahre 1890, offenbar zum Ersatze des Sozialistengesetzes, eine allgemeine Direktive gegeben worden, wie sich jene Bestimmung

---

[1]) Verhandlungen des XXVIII. ordentlichen Landtages im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Schriftenwechsel S. 1024 ff.

zur Verhinderung gewerbsmäßiger Agitation für Verbreitung der Lehren der Sozialdemokratie auf dem Lande gebrauchen lasse, auch in den Städten wollte schon damals das Ministerium eine Gefahr für die öffentliche Ordnung (dringende?) anerkennen, wenn besonders aufreizende Themata behandelt würden, oder wenn Redner auftreten sollten, die wegen ihrer hetzerischen Redeweise bekannt wären. Der Departementschef läßt nun die Ortspolizeibehörden nach Laune jede Versammlung verbieten, die für sie einen sozialdemokratischen Geruch hat, dazu gehören dann auch solche, für die ein Vortrag über Goethe angekündigt wird, solche, die von Nationalsozialen berufen werden, politische Versammlungen, gewerkschaftliche Versammlungen — alles egal. Die Versammlungsfreiheit ist für einen großen Teil der Staatsbürger im Großherzogtum, ohne Rücksicht auf die in der Gewerbeordnung des Reiches garantierten Rechte, dem Effekte nach vernichtet.

Am 5. Dezember 1899 hat in dem sonst stillen Landtage eine große Verhandlung über den Gegenstand stattgefunden.[1]) Interessant ist darin das verschiedene Verhalten von zwei Vertretern der Regierung. Der Departementschef beruft sich auf den Erlaß seines Vorgängers und auf die beregten speziellen Verordnungen über die Zulässigkeit des Verbotes von Versammlungen: also „dringende Gefahr ꝛc.“ Der Geheime Regierungsrat, dem die Aufgabe zufällt, die Verwaltungsgrundsätze gegen heftige Angriffe nationalliberaler, freisinniger und des sozialdemokratischen Mitgliedes zu rechtfertigen, beruft sich — implizite die Unhaltbarkeit jener Begründung einräumend — darauf, daß — nach dem Gesetze von 1854 (das die maßlose Gewalt und Zuständigkeit aussprach) — Versammlungen verboten werden können (in Wahrheit irgend welche Verbote erlassen werden können), wenn „dringende Gründe des öffentlichen Wohles“ es erheischen. „Das ist etwas ganz anderes, es kann also in Bezug darauf die Argumentation nicht angewandt werden, und also kann man auch daraus nicht den Schluß ziehen, wie man es gethan.“ Der Herr hat durchaus recht. Das Gespenst des seligen Bundestages wird sich immer

[1]) Landtagsverhandlungen v. s. Stenographische Protokolle S. 1254 ff.

am allerbesten eignen, politische Kinder einzuschüchtern. Die Herren der Metternichschen Schule und Tradition waren ihren Nachahmern von heute in der Konsequenz und — in der Feinheit weit überlegen. Sie hatten ja auch glänzende Erfolge für sich aufzuweisen. Die von ihnen mit so heiligem Eifer beschützte Staatsordnung vor dem Umsturz zu retten — wie, es gelang ihnen doch? — Es gelang ihnen nicht?! Diese Staatsordnung ging zweimal innerhalb 50 Jahren und das zweite Mal für immer in die Brüche? Auch unter den konservativsten Deutschen ist das Andenken des Deutschen Bundes verrufen und geschändet?! Aber das ist ja schrecklich. Unser Departementschef muß damals noch nicht gelebt haben, oder noch zu sehr in jugendlichem Alter gewesen sein. Nach dem ganzen Ton und Stile seiner Reden zu urteilen, wäre ihm es ohne Zweifel gelungen, den Drachen der nationalen Bewegung zu bändigen![1])

[1]) Es ist aus den Zeiten religiöser und anderer Verfolgungen eine bekannte Erfahrung, daß die amtliche Thätigkeit im Dienste der Verfolger eine absonderlich demoralisierende Wirkung auf subalterne Naturen hat, und daß sie solche Naturen züchtet, wo sie nicht schon vorhanden sind. Einen neuen Beleg dafür giebt ein Histörchen, das in jener Weimarischen Landtagssitzung ein Abgeordneter zum Besten gegeben hat, und das wir um so mehr für wert halten, der Vergessenheit entzogen zu werden, da ein zweiter Abgeordneter die Wahrheit bestätigt hat. In Oldisleben wurden mehrere Männer, die offen der deutsch-freisinnigen Partei angehörten, beim dortigen Krieger- und Schützenverein als Sozialdemokraten denunziert (durch anonyme Briefe). Sie ermittelten als Urheber einen Kutscher und verklagten ihn. Der Schutzmann des Ortes beschwor, jene Männer seien Sozialdemokraten, denn der Abg. Baudert, den er scharf zu beobachten gehalten sei, verkehre, so oft er nach O. komme, nur bei denen und gehe bei ihnen aus und ein. Gegen den Schutzmann wurde Anzeige wegen Meineides erstattet und er wurde des Meineides überführt. (Der Staatsanwalt beantragte 4 Monate Gefängnis — einen Monat mehr als die Strafe, die auf den Gebrauch des Wortes Streikbrecher durch streikende Arbeiter gesetzt zu werden pflegt; zwei Monate weniger als im November 1898 gegen einen Maurer erkannt wurde, der gedroht hatte, wenn ihm und seine Kollegen der bisherige Lohn nicht gezahlt werde, dafür zu sorgen, daß der Bauherr keine Arbeiter wieder erhalte; und dieser Verurteilung wegen — Erpressung fügte das Dresdener Landgericht noch 3 Jahre Ehrverlust hinzu!) Zu seiner Verteidigung sagte der Schutzmann: „Ja, es geht doch gegen die Sozialdemokratie," worauf der Gerichtspräsident ihn denn

Wenn also die beiden größeren sächsischen Staaten sich auszeichnen durch barsche und unsoziale Behandlung der Arbeiterrechte, so ist damit nicht gesagt, daß nicht andere Bundesstaaten mit ihnen wetteifern. Besonders wird der Teilnahme von Frauen an den Arbeiterverbänden alles Mögliche und — scheinbar Unmögliche in den Weg gelegt. Was soll man sagen, wenn ihnen schon die Teilnahme an Versammlungen untersagt ist, in denen „öffentliche Angelegenheiten“ erörtert werden und wenn jede Agitation, die auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgeht, als öffentliche Angelegenheit interpretiert wird? So wurden neuerdings — im Oktober 1901 — an mehreren Orten im Herzogtum Braunschweig Versammlungen von Fabrik-, Land-, Hilfsarbeitern und -Arbeiterinnen unterbrochen und verhindert, weil eine Frau als Referent auftreten wollte über das Thema: „Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen und wie ist dieselbe zu verbessern?“ — Das braunschweigische Vereinsgesetz vom 4. Juli 1853 hat aber seine Spezialität, indem nach ihm schlechtweg in öffentlichen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden sollen, wenn sie in geschlossenen Räumen abgehalten werden, „Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge nicht zuzulassen“ sind (§ 14). Das Verwaltungsstreitverfahren soll über diese Fälle eingeleitet sein. („Die Gleichheit“ 6. November 1901). Wenn wirklich den Frauen die Teilnahme an Versammlungen, in denen ihre wirtschaftliche Lage besprochen wird, verboten bleiben sollte, so würde das in der That heißen, daß trotz des § 152 der Reichsgewerbeordnung nicht alle Verbote gegen Verabredungen u. s. w. aufgehoben sind, daß also das Herzogtum Braunschweig dem Reichsrecht sich bewußt widersetzt.

Von den alten süddeutschen Staaten ist es nur Bayern, das hin und wieder durch polizeiliche Verfügungen und Gerichtserkenntnisse an die in Norddeutschland geübte Praxis erinnert, und dann sind es zumeist Fälle, deren juristische Exaktheit we-

doch bedeutete: „Ja, denken Sie denn, gegen die Sozialdemokratie ist alles erlaubt?“ — Die große Gefahr, die der Amtseid an und für sich schon in sich trägt, wird durch eine solche Idee allerdings in furchtbarer Weise erhöht.

nigstens zugegeben werden muß, oder solche, wo eine begreifliche Unklarheit herrscht, wie es hinsichtlich der Rechte der Frauen der Fall sein konnte, die durch eine einsichtige Novelle zum Vereinsgesetz im Jahre 1898 dahin erweitert wurden, daß ihnen die Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen ausdrücklich gestattet ist, während freilich die Mitgliedschaft an politischen Vereinen, daher auch Teilnahme an den Versammlungen solcher Vereine, nach wie vor verwehrt bleibt. Früher war die Auslegung kontrovers — ob nämlich das Verbot auch auf öffentliche Versammlungen sich erstrecke —, dieser Zweifel ist zu Gunsten der Frauen beseitigt worden; daß aber nun gelegentlich versucht wird, Versammlungen, die von einer Partei berufen wurden, als Vereinsversammlungen aufzufassen, muß im Vergleiche mit den bisher erörterten Fällen geringfügig erscheinen. Mehr als Kuriosum verdient aber ein vor kurzem bekannt gewordenes Erkenntnis des Polizeisenates der alten und weisen Stadt Nürnberg erwähnt zu werden. Dort besteht seit lange ein Verein der Brauer, der lediglich Unterstützungszwecken dient. Dieser Verein hatte sein Statut dahin geändert, daß jeder, der Mitglied werden wolle, Mitglied des Zentralverbandes der deutschen Brauer und Berufsgenossen sein müsse. Der Polizeisenat hat nun mit sehr umständlicher Motivierung sich dahin ausgesprochen, daß jener Verein durch diese Aufnahmebedingung ein politischer Verein geworden sei. Denn der Verband der deutschen Brauer sei eine der unter dem Namen Gewerkschaften bekannten Vereinigungen und verfolge als solche auch politische Ziele. Alle Gewerkschaften seien nämlich Hilfsorganisationen der sozialdemokratischen Partei. Um dies zu erhärten, wird zunächst auf Protokolle der sozialdemokratischen Parteitage verwiesen, unter anderen auf einen Antrag von 7 Parteigenossen, der verlangte, daß in Lübeck auf die Tagesordnung gesetzt werde: „Die Gewerkschaften und deren Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei“ — dieser Antrag fand nicht die nötige Unterstützung und kam nicht zur Verhandlung. Hieraus jene Folgerung zu gewinnen, ist schon ein hübscher Beweis von Urteilskraft. Nun soll aber auch bewiesen werden, daß „das Umgekehrte“ der Fall sei, daß die Gewerkschaften selber sich mit der politischen

Partei solidarisch erklären. Zu diesem Behuf wird eine lange Kongreßresolution mitgeteilt, in der es u. a. heißt, daß der notwendige und unvermeidliche Klassenkampf nur unter engem und bewußtem Anschluß an die Grundsätze der sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit Aussicht auf Erfolg geführt werden könne. „Dieser Resolution gegenüber," meinen dann die Polizeiweisen, „kann ernsthaft nicht bestritten werden, daß die sogenannte gewerkschaftliche Arbeiterbewegung und die Bewegung der sozialdemokratischen Partei, unbeschadet der Verschiedenheit ihrer äußeren Erscheinungsformen, doch im Grunde ein und dasselbe sind" u. s. w. Ein sozialpolitisch halbwegs Kundiger sieht auf den ersten Blick, was zum Überflusse ausdrücklich dasteht, daß die Resolution von einem Kongresse der „Lokalorganisierten" herstammt und daß der löbliche Polizeisenat die Meinung hegt, diese seien „die Gewerkschaften" — obgleich sie als Sonderbündler von dem Gros der Gewerkschaften (wozu natürlich auch der Zentralverband der Brauer gehört) gerade durch jenen ausgesprochenen politischen Standpunkt **sich unterscheiden** und sich unterscheiden wollen! Wenn eine so grobe Unkenntnis der Thatsachen mit einer scharfen Tendenz sich verbindet, so muß wohl ein artiger Wechselbalg die Frucht der Verbindung sein.

Aus den übrigen süddeutschen Staaten verlautet fast nichts von Beeinträchtigung des Vereins- und Versammlungsrechtes der Arbeiter. Man glaubt in einer anderen Welt zu leben. Unangefochten und ohne Schaden spielen sich dort dieselben Vorgänge ab, die in dem kleinen Sachsen-Weimar „eine dringende Gefahr für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit" bedeuten sollen, die man in den preußischen und sächsischen Königreichen mit unausgesetztem Mißtrauen beobachtet, mit immer neuen Netzen zu umstricken bemüht ist. Und können wir es für zufällig halten, daß gerade in Hessen, in Baden, in Württemberg, die staatlichen Fabrikinspektoren das Vertrauen der Arbeiter gewonnen haben, und daß die Inspektoren den erziehlichen Einfluß der Gewerkschaften auf den Geist und die Sitten der Arbeiter nachdrücklich rühmen? Es ist sicherlich kein Zufall. Denn jene polizeiliche Willkür und ju-

ristische Mißgunst ersticken alles Vertrauen, und lähmen den erziehlichen Einfluß.

Im starken Gegensatze zum benachbarten Baden steht nun aber das Reichsland Elsaß-Lothringen. Freilich daß im Staate des Diktaturparagraphen ein einigermaßen freies Vereins- und Versammlungswesen, das doch den deutsch-freundlichen Gesinnungen mindestens ebenso sehr wie den feindlichen zu gute kommen würde, sich nicht entfalten kann, braucht nicht ausgeführt zu werden. Aber man könnte doch erwarten, daß die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung hier gerade am wenigsten zu Gunsten veralteter Satzungen des Staates, dem diese Lande ehemals angehörten, hintangesetzt würden. Das Gegenteil ist der Fall. Nach dem französischen Gesetz vom 10. April 1834 in Verbindung mit den Artt. 292—94 des Code pénal sind alle Vereine von mehr als 20 Mitgliedern der polizeilichen Genehmigung unterworfen. Thatsächlich haben sich jahrelang die Arbeiterverbände diesem Rechte fügen müssen. Die Praxis der Behörden, von der nun wenigstens hätte verlangt werden dürfen, daß sie Vereinen nach § 152 G.O. die Genehmigung als eine selbstverständliche gewährte, die Genehmigung also als Formalität betrachtete, ist in Wirklichkeit eine höchst mannigfache und nach polizeilichen Grundsätzen willkürliche. Auch die Gerichte fassen die Rechtsfrage in entgegengesetztem Sinne auf. Das Metzer Landgericht hat am 1. August 1899 im Sinne des Reichsrechtes erkannt. Eine Anklage gegen eine Filiale des Maurerverbandes, die trotz versagter Genehmigung fortbestand, fiel durch. Das Erfordernis der Genehmigung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Gleichwohl hielten neugegründete Zahlstellen nach wie vor für geraten, sich der Genehmigung zu versichern. Und — sie wird aufs neue verweigert. So einer Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes in Schiltigheim zu Anfang des Jahres 1900. Das Ministerium bestätigt auf erhobene Beschwerde das Verbot. Die Arbeiter erklären, daß sie auf Grund des Gesetzes und des Metzer Erkenntnisses den Verein weiterführen werden. Nun ergeht unter Strafandrohungen die Aufforderung, daß der Verein sich auflösen solle. Auf das französische Vereinsrecht gegen die Reichsgewerbeordnung sich zu

berufen, hielt die Behörde in diesem Falle nicht für angezeigt. Sie mußte also einen neuen Grund hervorsuchen. Sie erklärte also, daß die Zahlstelle von seiten der Behörde „nicht als unter § 152 der Gewerbeordnung fallend betrachtet werde, da angenommen wird, daß die in den Satzungen vorgesehenen wirtschaftlichen Bestrebungen nur vorgeschützt sind, während der Verein in Wirklichkeit politische Ziele verfolgt". Kurz darauf erklärt der Bezirkspräsident den Verein für aufgelöst. Strafanzeigen erfolgten aber, obgleich der Verein „in ostentativer Weise" fortfuhr Beweise seines Daseins zu geben, nicht, sondern nur wiederholte Auflösung der Versammlungen. Gerichtliche Entscheidung wurde also für diesen Fall vermieden.[1])

In einem anderen, neueren Falle ist dagegen eine solche gesucht und diesmal — im Widerspruch mit der früheren — nach dem Wunsche der Polizei gefunden worden. Ein im Jahre 1897 gegründeter Verband der Textilarbeiter Elsaß-Lothringens hatte im Jahre 1899, zwei Jahre nach der Eingabe, die Genehmigung des Bezirkspräsidenten für den Oberelsaß erhalten, jedoch nur mit der Bedingung, daß ausschließlich männliche Reichsangehörige, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, Aufnahme finden dürften — die Statuten mußten also in diesem Sinne abgeändert werden. Und dabei ist bekanntlich in den Textilindustrieen mehr als die Hälfte des Personals weiblich! Nun beschloß im Jahre 1901 der Verband, seine Statuten im reichsgesetzlichen Sinne abzuändern, um dann mit dem Allgemeinen deutschen Zentralverband sich auf den Fuß der Gegenseitigkeit zu stellen. Er suchte um die Genehmigung des neuen Statuts nach. Eine Antwort ging nicht ein. Darauf beschloß der alte Verband sich aufzulösen, und Filialen des deutschen Zentralverbandes zu bilden. Die in Mülhausen begründete wurde aufgefordert, die vereinspolizeiliche Genehmigung nachzusuchen, und zugleich wurde diese davon abhängig gemacht, daß die Mindestzahl der Mitglieder 40 betrage und daß die frühere Beschränkung auf großjährige Männer wiederhergestellt

[1]) Korrespondenzblatt der Generalkommission vom 21. Oktober 1901, S. 687.

werde. Die Filiale kehrt sich daran nicht. Nun erfolgt Auflösung einer Versammlung, Anklage gegen die Leiter und den Gastwirt. Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichtes Mülhausen im November 1901. Ergebnis: Verurteilung der Angeklagten. Gründe: der § 152 wolle „die Arbeiter" (als ob er nur für diese gültig wäre) keineswegs vereinsrechtlich privilegieren und beabsichtige durchaus nicht, dieselben in vereinsrechtlicher Beziehung besser zu stellen als die übrigen Staatsangehörigen. „In denjenigen Bundesstaaten," heißt es dann, „in denen alle Vereine der polizeilichen Genehmigung bedürfen, besteht also die Koalitionsfreiheit nur insoweit, als die Verwaltungsbehörde nicht berechtigt ist, die Genehmigung eines lediglich auf Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten Vereins . . . mit Rücksicht auf den Zweck desselben zu verweigern." — Also wohl aus jedem anderen Grunde oder unter jedem anderen Vorwande! Ein sehr auffallendes Urteil. Man darf nun auf die Entscheidung des Reichsgerichtes gespannt sein, die ohne Zweifel solizitiert werden wird.

Von den ganz kleinen und kleinlichen Mitteln, ebenso wie von den erklärtermaßen widerrechtlichen Mitteln, wodurch Behörden sich angelegen sein lassen, das Leben der Arbeitervereine zu ersticken und ihre Versammlungen zu hintertreiben, soll hier nur im Vorübergehen Erwähnung geschehen. Als widerrechtlich gestempelt sind die Versuche, gewerberechtliche Koalitionen als private Versicherungsanstalten zu behandeln. Schon in den Jahren 1888 und 1889 haben mehrere Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes für Preußen diesen Weg abgeschnitten (Entsch. Bd. 17 § 403 ff., 423 ff.).

Der Verfolgungseifer hat sich aber durch diese unzweideutigen Erkenntnisse nicht beschwichtigen lassen; „es wurden die Gewerkschaften nach wie vor mit Anklagen und Strafmandaten überhäuft".[1]) Eine Reihe von übereinstimmenden Urteilen der ordentlichen Gerichte schloß sich während der folgenden Jahre den ver-

[1]) So heißt es in der „Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" über „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis", Hamburg 1899, S. 69.

waltungsgerichtlichen Entscheidungen an, darunter eins des Kammergerichtes (25. Juli 1890) und des Oberlandesgerichtes Breslau (24. Oktober 1890). Noch in den letzten Jahren hat es an neuen Versuchen in gleicher Richtung nicht gefehlt. Denn — wie gewöhnlich in diesen Fragen, deren Wesen durch unsachliche Tendenzen getrübt wird — es standen andere Erkenntnisse höherer Gerichte den Attentaten zur Seite.[1]) Nicht zum Überflusse ist also durch das neue Privatversicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 von Reichswegen erklärt worden (§§ 1, 2), daß „Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen, keine Versicherungsunternehmungen sind“.

Man sollte meinen, die Sache sei nun klipp und klar, und die Diener des Staates hätten noch etwas anderes zu thun, als mit einer so ausgemachten Sache die Gerichte immer von neuem zu behelligen und den Arbeitervereinen immer von neuem zu zeigen, daß sie sich keiner Gunst noch Gnade zu versehen haben. Zwar daß die bayerische Bureaukratie nachhinkt, und nun gerade die gewerkschaftlichen Zahlstellen auffordert, „zwecks Klarstellung des Geschäftsplanes ihres Betriebes umgehend die auf Grund des Privatversicherungsgesetzes erforderlichen Angaben zu machen“, wird am wenigsten wundernehmen; denn in keiner Bureaukratie herrscht (wie man wohl als bekannt voraussetzen darf) ein so dürrer Formalismus wie in der bayerischen. Aber auch preußische Staatsanwaltschaften können immer noch nicht sich entschließen, das Versicherungsschaf ungeschoren zu lassen. So mußte noch anfangs Dezember 1901 ein Urteil der Strafkammer zu Magdeburg in Berufungsinstanz den alten Spruch noch einmal sprechen. Diesmal war es der Zentralverband

[1]) Man vergleiche die eingehende und sorgfältige Darstellung Schmöles a. a. O. S. 174—201 und sein Urteil S. 183: „Die obigen Ausführungen werden genügen, um darzuthun, daß es sicherlich um so besser gewesen wäre, wenn ein Hereinziehen versicherungsrechtlicher Begriffe in die Beurteilung der Gewerkschaften nicht stattgefunden hätte, da dem Vorgehen auf Grund des Versicherungsrechtes noch ungleich mehr als der Handhabung der Vereinsgesetze der Stempel der Willkürlichkeit aufgedrückt erschien.“ Über die Unsicherheit und die Schwankungen in der Rechtsprechung ib. 184 ff.

deutscher Schuhmacher, der in dem Verdachte gestanden hatte, ohne polizeiliche Genehmigung eine Versicherungsanstalt zu betreiben. Zu gleicher Zeit ist in Braunschweig die Zahlstelle des Verbandes der Tabakarbeiter einfach aufgelöst und der Vorsitzende des Gesamtverbandes unter Anklage gestellt worden wegen Errichtung einer Versicherungsanstalt ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Über den Ausgang dieser Sache — die Verhandlung wurde im November ausgesetzt — haben wir seither nichts erfahren. Die Anklage dürfte zur Charakteristik genügen.

Man empfängt oft den Eindruck, als gelte es schon für hohe Politik der Staatsanwaltschaften, selbst wenn sie des Mißerfolges sicher sind, gegen Arbeiter anklagend vorzugehen — ja als sei ihnen zur Pflicht gemacht, sich in dieser Hinsicht durch nichts beirren zu lassen, nicht durch Reichsgesetze, nicht durch Erkenntnisse höchster Gerichte, geschweige denn durch die gesunde Vernunft und Logik. — Anklagen, auch wenn sie abgeschlagen werden, sind doch immer Schröpfköpfe und entziehen den Verfolgungsobjekten Blut. Darauf eben scheint es abgesehen zu sein. Um so auffallender ist das Verhalten der Anklagebehörden gegen andere Kategorieen von Staatsbürgern, z. B. gegen Studenten. Während die Anklagen gegen Arbeiter wegen „gefährlicher Körperverletzung" von Jahr zu Jahr sich ins Ungemessene vermehren, und zwar, wie die immer zahlreicheren Verurteilungen in Geldstrafen beweisen,[1]) wegen immer geringfügigerer Vorgänge, die aber dann doch die regelmäßige Mindestfolge haben, daß armen Jünglingen Geld abgenommen wird — so geschehen die recht ernsthaften gefährlichen Körperverletzungen der Studierenden jährlich in einer Anzahl von mehreren Zehntausend ungestraft und sozusagen unter den Augen der Behörden; es dürfte nicht selten sein, daß ein Staatsanwalt als alter Herr dem „Scherze" beiwohnt. Ob die studentischen Mensuren, wie der preußische Justizminister am 17. Februar 1902 im Abgeordnetenhause aussprach,[2]) dem Wort-

[1]) Vgl. darüber meine Bemerkungen Soz. Praxis IX, 5, 12. Nov. 1899.

[2]) Obgleich sie es strafrechtlich seien, meinte der Minister, halte man sie „in den weitesten Kreisen" doch nicht für Duelle. Derselbe Herr Minister

laute des Gesetzes nach unter den strafrechtlichen Begriff des Duells (mit tödlichen Waffen) fallen, mag man mit Grund bezweifeln. Daß sie aber, wenn sie nach diesem Begriffe nicht strafbar sind, um so mehr und ohne allen Zweifel als gefährliche, unter Umständen als schwere „Körperverletzungen" strafbar sind, ist klarer als die Sonne. Es steht kein Schatten davon im Strafgesetzbuch, daß das Delikt nicht vorhanden ist, wenn es in verabredeten Formen gegenseitig verübt wird. Im Gegenteil, es könnte nach § 227 die „Schlägerei" erschwerend wirken. Zu höchst könnte man Herkommen und erzieherische Absichten der studentischen Verbindungen nach § 228 als mildernde Umstände gelten lassen. Daß aber ein Staatsanwalt dies Delikt in öffentlicher Rede verherrlicht, ist eine Beleidigung des Volksgewissens — wie immer es von den Vorgesetzten dieses Staatsanwaltes angesehen werden möge. Die Körperverletzungen der Arbeiterjugend entziehen dieser nicht nur alljährlich eine sehr beträchtliche Geldsumme, außer Lohnausfällen und anderen materiellen Schäden durch Freiheitsstrafen. Sie müssen auch noch dienen, um Ministern Gelegenheit zu geben, die zunehmende „Verrohung" der Jugend, die unheimlich wachsende „Vorbestraftheit" der Militärpflichtigen u. dgl. vor versammeltem Parlamente zu denunzieren. Die Körperverletzungen der studierenden Jugend werden — so ist es ja thatsächlich — auch von Ministern für eine Zierde und edle Sitte dieser Jugend gehalten! Das ist eine wunder-

---

hat vor Kurzem bekannt gemacht, daß er darauf hinwirkt, die (moralisch ohne Zweifel verwerflichen) Methoden, wodurch Arbeiter ihre Mitarbeiter zuweilen zum Eintritt in ihre Koalitionen zu veranlassen suchen oder vielleicht auch nur ihr Mißfallen wegen mangelnden Korpsgeistes zu verstehen geben, als — Erpressungen strafrechtlich verfolgen zu lassen! Und das ist bereits mit Erfolg geschehen! Ja, das Reichsgericht hat schon die Drohung mit Niederlegung der Arbeit als den Thatbestand der Erpressung gegen den Unternehmer herstellend gelten lassen! Was gelten da die Ansichten der weitesten Kreise? Was gilt eine begründete rechtsphilosophische Ansicht von Sinn und Gerechtigkeit gegenüber dem angeblichen strikten juristischen Formalismus in diesen Fällen? (Vgl. die Kritik dieser Erkenntnisse von Loewenfeld, Archiv f. soz. Gesetzgebung, Bd. 14, S. 495 ff.). Im Strafgesetzbuch (20. Abschnitt) steht Erpressung mit Raub zusammen.

volle Parallele zu der ungleichen und ungerechten Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts.

Von den ganz kleinen und kleinlichen Maßnahmen, mit denen dies verfassungsmäßige Recht und damit zugleich die Koalitionsfreiheit gelegentlich illusorisch gemacht wird, nur wenige Worte. Die Behörden bedrohen die Gastwirte mit Nachteilen, wenn sie ihre Säle für mißliebige Versammlungen hergeben. Offiziell wird dies in einem Atem geleugnet und zugegeben. Gegen starke Klagen, die über die Art, wie im Königreich Sachsen diese Methode angewandt wird, erhoben waren, erklärte der Bevollmächtigte des Bundesrates Dr. Fischer in der 128. Sitzung des gegenwärtigen Reichstages (28. Januar 1902): „Wenn in einem Bezirke die Arbeiter nicht im stande sind, ein Versammlungslokal zu erhalten, so können dafür die Verwaltungsbehörden nichts, sondern dafür können nur die Gastwirte.“ Er fügt aber hinzu: „Herr Stolle weiß auch von unserer Begegnung vor 5 oder 6 Jahren in Sachsen, daß das königliche Ministerium des Innern mit einer solchen Handhabung nicht einverstanden ist.“ Womit eingeräumt zu werden scheint, daß die Praxis dem Minister vollkommen bekannt war und noch ist. Indessen lassen wir dahingestellt, wie es in Sachsen damit steht. Für Preußen liegt hier einmal ein recht starker Fall vor, der eine katholisch-christliche Gewerkschaft betrifft. In Birnbaum in Posen sollte am 19. Januar dieses Jahres eine Versammlung der Maurer und Zimmerer behufs Gründung einer Verwaltungsstelle des Verbandes christlicher Maurer stattfinden. Der Vertrauensmann hatte für ein Lokal gesorgt und machte der Polizeibehörde die Anzeige. Anstatt der Bescheinigung erhielt er die amtliche Antwort, unterzeichnet von dem kgl. Distriktskommissar v. Goßen: „Die von Ihnen ... nachgesuchte Genehmigung kann nicht erteilt werden, da der Gastwirt H. zu B. hier ausdrücklich schriftlich erklärt hat, daß er sein Lokal zur Abhaltung der Versammlung nicht hergiebt.“ Der Vertrauensmann engagiert ein anderes Lokal, macht von neuem Anzeige. Neue amtliche Antwort: „Die ... Genehmigung kann nicht erteilt werden, da der Gastwirt Mathes zu L. hier ausdrücklich schriftlich erklärt hat, daß er sein Lokal zur Abhaltung

der Versammlung nicht hergiebt." Der Vorstand des Verbandes beauftragt einige Mitglieder, sich mit dem Gastwirt Mathes ins Vernehmen zu setzen. Dieser erklärte, daß der Bote des Polizeikommissars zu ihm gekommen sei und ihm gesagt habe, die Veranstalter der Versammlung seien Sozialdemokraten. Ein Wirt habe daher schon die Hergabe des Saales verweigert und der Bote fragte dann ob Mathes nicht dasselbe thun wolle. Daraufhin habe er in die Saalverweigerung eingewilligt (wie sollte er wagen, dem Polizeikommissar zuwider zu handeln?!), aber nicht schriftlich (das war also ein freiwilliger Zusatz des Kommissars!). Hinsichtlich des ersten Falles ist der Sachverhalt noch nicht konstatiert worden; daß auch hier der sanfte Druck gewaltet hatte, wird niemand bezweifeln. Daß der Polizeikommissar überhaupt nichts zu „genehmigen" hatte, hat der Herr offenbar nicht gewußt. Die „Baugewerkschaft", Organ des Verbandes christlicher Maurer, bemerkt zu dem Falle (unterm 2. Februar 1902): „Die Liebe der Arbeiter zur Staatsordnung wird sicherlich nicht gefördert, wenn sie sehen, daß sie in der Ausübung ihres gesetzlich anerkannten Koalitionsrechtes, nicht nur von den Unternehmern, sondern von staatlichen Organen behindert werden." Und diese einfachen Worte ziehen die Summe aus allem, was hier mitgeteilt wurde.

Denn nach allen Richtungen hin ist wohl hinlänglich klar, daß den Bemühungen der Arbeiterklasse, ihre Lage auf gesetzlichem Wege und durch eigene Kraft zu heben, durch das bestehende Vereins- und Versammlungsrecht der (meisten) Staaten und mehr noch durch dessen Handhabung und Auslegung schwere Fesseln geschlagen sind. Dabei macht sich noch besonders lästig die Ungleichheit des geltenden Rechtes. Den Ungleichheiten im Handels- und Wechselrechte ist längst (schon durch den seligen Bundestag), denen des Gewerberechtes durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und deren spätere Verallgemeinerung, der Mannigfaltigkeit des allgemeinen Privatrechtes neuerdings, durch das Bürgerliche Gesetzbuch, ein Ende gemacht worden. Alle diese Rechte dienen, ihrem weit überwiegenden Inhalte und Werte nach, den Interessen der besitzenden Klasse — wenn

auch ihre Wirkungen von diesen aus auf das ganze Volk sich erstrecken. Ist die Forderung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsrechtes, woran in soviel höherem Maße die arbeitende Klasse interessiert ist, weil sie nichts Erhebliches einzusetzen hat, außer den Freiheiten der Person und der Möglichkeit, ihre Stimme und Klage vernehmlich zu machen, eine minder dringende? Sicherlich ist sie nicht unpatriotisch oder reichsfeindlich zu nennen. Sie ist vielmehr eine notwendige Folgerung des nationalen Gedankens, für dessen Gedeihen es geradezu eine Lebensfrage ist, daß diese zahlreichste, emporstrebende Volksklasse an ihm ein erweitertes reelles und ideales Interesse gewinne! Daß sie in freier Erörterung ihre Wünsche und Gedanken kläre und läutere, daß sie in Vereinen sich selbst beherrschen, den Staat und die Gesellschaft besser verstehen und die sittliche und rechtliche Unmöglichkeit immer mehr begreifen lerne, durch die Gewalt einer Katastrophe den sozialen Zustand zu ihren Gunsten plötzlich zu verändern. Wenn in dieser Hinsicht schon die freie Organisation eine stille, aber stetige erziehende Wirkung übt, so dürfte noch weit mehr eine korporative öffentlich-rechtliche Vertretung der industriellen Arbeiterklasse geeignet sein, dieser das Bewußtsein zu geben, daß sie innerhalb der heutigen Gesellschaft und des heutigen Staates nicht nur geduldet und geschützt, sondern als ein notwendiges und gleichberechtigtes Organ anerkannt und gewürdigt wird. —

Es ist unleugbar, daß das Dasein der Sozialdemokratie den Staatsmännern monarchischer Regierungen mehr als ein schweres Problem aufgiebt. Vermutlich würde mancher Politiker den gewerblichen Koalitionen ein freundlicheres Gesicht zuwenden, wenn er nicht bei dem Gros dieser Verbindungen eine Verwandtschaft mit jener politischen Partei wahrnähme, die ihm persönlich fatal ist und nach seiner Ansicht ein straffes Anziehen der polizeilichen Zügel rechtfertigt und sogar geboten sein läßt. Dagegen sind freilich die großen Fabrikdirektoren und Magnaten, wie sie an dem verstorbenen Herrn von Stumm ihren typischen, allzu cholerischen Vertreter hatten, konsequent und scharf genug, die Freiheit und Vereinigung der Arbeiter als solche zu perhorreszieren, welchem politischen oder religiösen Glauben sie auch huldigen

mögen; und daß diese Richtung mächtig genug ist, um auch auf die Praxis der Verwaltungsbeamten Einfluß zu gewinnen, dafür hätten sich leicht mehr Beispiele als das hier am Schlusse mitgeteilte gewinnen lassen, wenn es nicht genügte, auf die in dem zweiten Hefte dieser Schriften enthaltenen Klagen des katholischen Arbeitersekretärs, des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, des christlichen Bergarbeiterverbandes und der (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine hinzuweisen.

Indessen wird uns doch der Eindruck nicht verdunkelt, daß es für die Behörden bei ihren Maßregeln und Entscheidungen, die das Koalitionsrecht beeinträchtigen, wesentlich um eine Fortsetzung des Kampfes gegen die „gemeingefährlichen Bestrebungen“ sich handelt, eines Kampfes, den sie in Ermangelung eines Spezialgesetzes nunmehr durch schonungslosen Gebrauch der allgemeinen Gesetze „bis an die Grenze des Zulässigen“, wie es in der preußischen Ministerial-Verfügung vom 18. Juli 1890 hieß, glauben führen zu sollen. Daß es unter allen Umständen falsch und politisch zweckwidrig ist, die Anhänger einer durch Meinungen und moralische Gefühle zusammengehaltenen Partei — sei es eine politische oder Religionspartei — wie Verbrecher zu betrachten und zu behandeln, kann hier nicht ausführlich begründet werden. Es darf aber der Hoffnung Raum gegeben werden, daß einmal durch bündige und getreue Darstellung der Verfolgung Andersdenkender bei allen Völkern, zu allen Zeiten, diese Erkenntnis ebenso zu einem Gemeingut der öffentlichen Meinung werde, wie es schon die Überzeugung von der Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Hexenprozesse und der Folter geworden ist. Von gelahrten Juristen sind diese fluchwürdigen Einrichtungen ihrer Zeit ebenso als notwendig und segensreich gepriesen und verteidigt worden, wie heute gelahrte Juristen mit heiligem Eifer herbeieilen, wenn es gilt, irgend einen Scheiterhaufen anzuzünden, um „vaterlandslose“ Menschen hinzurichten. Wenn es heute, wie immer, auch weise Juristen giebt, so werden wir uns doch erinnern, daß ein weiser Jurist vor nicht gar vielen Jahren sehr nachdrücklich geschrieben hat: „Die unbedingte Herrschaft eines besonderen Juristenstandes über das gesamte Rechts-

wesen wird unter keinen Umständen als etwas Heilsames und dem höheren Staatsprinzip Entsprechendes aufgefaßt werden dürfen." [1]) Wenn der Jurist als Verwaltungsbeamter eine differenzierende Anwendung der Gesetze für „zweckmäßig" erachtet, weil er persönlich den Zweck billigt und seiner ganzen Bildung nach nicht in der Lage ist, denselben gegen das Licht eines „höheren Staatsprinzips" zu halten; wenn der Jurist als Richter zufrieden, vielleicht entzückt ist, daß solche schneidige Polizeimaßregeln, sei es dem Buchstaben des Gesetzes oder der supponierten Meinung des Gesetzgebers sich auf elegante Art anpassen läßt, ohne sich darum zu bekümmern, ob das allgemeine Rechtsgefühl und Rechtsvertrauen durch solche Auslegungen tief erschüttert wird — so muß der Ethiker und philosophische Politiker um so schärfer seine Idee von Gerechtigkeit und Redlichkeit einer solchen Praxis entgegensetzen. Ein Mann, der allen Anspruch darauf hat, bei den Gegnern bürgerlicher Freiheiten Kredit zu genießen, hatte doch Einsicht und Mut genug, um mitten in den Nachwehen der Revolutionszeit folgende Worte an einen König zu richten: „Das Vertrauen der Unterthanen ist das wahre Lebensprinzip einer Regierung. Sie kann ohne Zweifel durch bloße Macht dauern, und Jahrhunderte dauern, aber sie kann ohne Vertrauen nicht leben, d. h. sich ihrer selbst als einer Kraft bewußt sein, die eine große Organisation gesetzmäßig und wohlthätig bewegt" (Friedr. von Gentz Sendschreiben an Friedr. Wilhelm III. Schriften II, S. 14). Und worauf kommen die hier geschilderten Polizeikünste hinaus, als (im günstigsten Falle) die Macht der Regierungen — ihre Muskulatur — ein wenig zu stärken, aber das Vertrauen der Staatsbürger — ihr zentrales Nervensystem — unheilvoll zu zerrütten?

Wie immer man aber über politische Verfolgung denken möge — auf jeden Fall erheischt die Billigkeit und Staatsklugheit, die Unterschiede gewerkschaftlicher, wie anderer ökonomischer Verbindungen (z. B. Konsum- und Erwerbsgenossenschaften) von

---

[1]) Beseler Volksrecht und Juristenrecht, S. 69.

politischen Verbindungen, wie sie von jenen selber gewollt und in ihrer Praxis bewährt werden, zu erkennen und anzuerkennen, und sich dabei an das Allgemeine und Prinzipielle zu halten, anstatt mit gehässiger Pedanterie sich an einzelne Worte und Reden oder an die Identität von Personen zu hängen. Ebensowenig wie es einen Sinn und wie man ein Recht hat, für Grundsätze und Handlungen der römisch-katholischen Kirche die deutsche Zentrumspartei verantwortlich zu machen, obgleich deren Mitglieder insgesamt nicht nur jener Kirche angehören, sondern in der Treue, die sie ihr halten, den Grund ihrer Parteibildung erblicken — ebensowenig ist es erlaubt, aus der Thatsache, daß mit wenigen Ausnahmen die Mitglieder der „sozialdemokratischen Gewerkschaften" sich der politischen Partei dieses Namens zurechnen und daß manche ihrer Führer sogar thätige Mitglieder dieser Partei zu sein pflegen, Schlüsse zu ziehen, die nicht durch das wirkliche Verhalten der Gewerkschaften gedeckt werden. Ihrem Wesen nach sind diese nichts als Vereine zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nebenher sind sie Unterstützungsvereine; sie unterscheiden sich von anderen Vereinen dieser Art dadurch, daß sie „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung" stehen, das ist allerdings ein Ausdruck für die Thatsache, daß ein ideeller Zusammenhang mit der sozialdemokratischen Partei vorhanden ist, es sagt aber objektiv nichts weiter, als daß sie den Standpunkt des Klasseninteresses der industriellen Arbeiter etwa mit der Schärfe und Konsequenz vertreten wollen, womit der Bund der Landwirte die agrarischen Berufsinteressen ausgesprochenermaßen und geflissentlich vertritt. Während aber dieser Bund direkt der politischen Agitation sich hingiebt, weil ihm keine bestehende Partei für seine Zwecke genügt, so scheint gerade die Art des Verhältnisses, worin die zentralisierten Gewerkschaften zur sozialdemokratischen Partei stehen, daß sie nämlich — trotz aller Spannungen und Reibungen — im allgemeinen das Vertrauen haben, die spezifischen Arbeiterinteressen durch diese Partei politisch wahrgenommen zu sehen (was keine Verantwortung für irgend ein „Endziel" einschließt), eine Gewähr dafür zu geben, daß die Gewerkschaften sich nicht mit der politischen Agitation

befassen und nicht etwa besondere Gewerkschaftskandidaten für die politischen Wahlen aufzustellen anfangen werden. Wenn dies manchem politisch wünschenswert erscheinen möchte — für die Gewerkschaften, die mehr und mehr erkennen, daß sie ihre politische Neutralität stärker als bisher betonen müssen, um sich ihren besonderen Aufgaben um so erfolgreicher widmen zu können, würde es einen Gewinn nicht bedeuten. Andererseits wird die Partei im Sinne des gemeinen Wohles und des vaterländischen Interesses sich um so günstiger entwickeln, je mehr sie sowohl über die bloße Interessenvertretung des industriellen Proletariats, als über den unbedingten demokratischen Radikalismus durch höhere politische Gesichtspunkte sich zu erheben vermag, je mehr sie die soziale Reform, und nichts als die soziale Reform, als den Kern ihres Programmes zu entwickeln und zu pflegen beflissen sein wird.

Exkurs zu Seite 25.

Es lohnt sich allerdings, den Auslegungen des preußischen Gesetzes gegenüber auf seine Ursprünge den Blick zu lenken. Nach Auflösung der zweiten und Vertagung der ersten Kammer im Jahre 1849 hatte die Regierung unter dem 29. Juni eine Verordnung erlassen, deren wesentliche Bestimmungen in das noch geltende Gesetz — das fälschlich Verordnung genannt zu werden pflegt — übergegangen sind. In dieser Verordnung ist nur von „Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken", die Rede, von anderen politischen Vereinen gar nicht. Offenbare Meinung war, mit jenem Ausdrucke politische und andere nicht rein privaten Zwecken dienende Vereine zu bezeichnen. Nun trat im Oktober eine Kommission in der neugewählten zweiten Kammer zur Revision der oktroyierten Verfassung zusammen. In dem Berichte dieser Kommission heißt es zur Begründung des von ihr formulierten Abs. 3 § 30 der Verf. („Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden"): „Die besondere Aufmerksamkeit der Kommission zogen demnächst die sogenannten politischen Klubs auf sich. Man verstand darunter *nicht* solche Vereine, die zum Gegenstande ihrer Verhandlungen *einen einzelnen fest bestimmten politischen Zweck* im Sinne der englischen Meetings machen — etwa die Erreichung oder Beseitigung einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung und dergl. Solche Vereine werden jedesmal von selber aufhören, sobald dieser ihr Zweck erreicht oder seine Unerreichbarkeit klar geworden ist. Ihre Existenz ist von einem lebhaften Anteil an vaterländischen Verhältnissen in einem freien Volke gar nicht zu trennen und die natürliche, meist heilsame, vielleicht nie auch nur bedenkliche Folge eines solchen Anteils an der Entwicklung des Vaterlandes. Unter politischem Verein . . . *verstand man vielmehr solche Verbindungen, die zum Gegenstande ihrer Erörterungen und meistenteils sogar ihrer Beschlüsse die Kritik der Regierungs-*

maßregeln im allgemeinen machen — Vereine, wie sie England anscheinend nie gekannt, Nordamerika erst vergeblich bekämpft auf dem Wege der Gesetzgebung, dann aber gerade, bei sich entwickelnder politischer Einsicht und Reife, gänzlich aufgegeben, Frankreich endlich, trotz der Umwandlung seiner Staatsform, doch zuletzt hat untersagen müssen" (Sten.Ber. über Verh. der zweiten Kammer 1849/50, S. 263). M. a. W., man dachte an den Jakobinerklub. Obgleich diese Sätze bei v. Rönne (Preuß. Staatsrecht [4] II, S. 189) abgedruckt sind, so hat doch offenbar nie ein Gericht sie irgend welcher Beachtung für wert gehalten.

In dem Bericht der Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 29. Juni, welche Kommission der zweiten Kammer den § 8 in das Gesetz hineinschob, heißt es sodann: „Diese Beschränkungen (Verbot der Teilnahme von Frauen und Minderjährigen, Verbot der Koalition) sollen sich indes nach der Ansicht der Kommission nicht auf alle politischen Vereine beziehen, sondern nur auf solche Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, weil man sich sagte, daß Vereine, die keine Versammlungen halten, sondern nur durch schriftliche Mitteilungen einwirken, minder gefährlich sein und minder erfolgreich arbeiten würden" (a. a. O. S. 2773). Der heutigen Jurisprudenz würde es nicht schwer werden, einen Briefwechsel auch unter den Begriff der Versammlung zu bringen — warum soll denn gerade die körperliche Nähe das entscheidende Merkmal sein? — In Wahrheit ist es außerordentlich evident, daß in dem ganzen Gesetze „über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts" nur an Versammlungen, in denen geredet und zugehört, erörtert und beraten wird, mit der einzigen Ergänzung, daß öffentliche Aufzüge ausdrücklich öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gleichgestellt werden, gedacht worden ist — im übrigen sollte es, wie aus den Verhandlungen auch sehr deutlich hervorgeht, bei der im Art. 29 der Verfassung garantierten Freiheit („Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln") sein Bewenden haben. Gleich der erste Paragraph jenes Gesetzes hebt mit den Worten an: „Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen.." Vgl. § 4. Es widerstreitet der naturalis ratio, daß in § 8, der die politischen Klubs als eine Spezies der Vereine beschränken soll, auch noch auf besondere (nicht genannte) Arten von Versammlungen es abgesehen wäre, insbesondere auf Versammlungen, in denen nicht einmal „öffentliche Angelegenheiten" geschweige denn „politische Gegenstände" erörtert und beraten werden sollen. — Nun vergleiche man aber das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom Jahre 1891 (Entscheidungen XX, S. 442), das dem im Texte mitgeteilten neuen Urteil zu Grunde liegt. Damals war einem Handwerkerverein, der auch auf die politische Bildung seiner Mitglieder abzielte (also als politischer

Verein, wenn auch sicherlich nicht im Sinne der Urheber des § 8, obgleich diese ausgesprochen reaktionär waren, galt) verboten worden, einen belletristischen Leseabend mit Damen (es sollte ein Lustspiel von Wichert mit verteilten Rollen gelesen werden) abzuhalten. Das Oberverwaltungsgericht billigt das Verbot.

Zur Begründung wird gesagt: „Nach dem Wortlaut des § 8 ist in dessen erstem Satze das Wort „Versammlung" nicht in einem durch den Zweck der Vereinigung eingeschränkten Sinne gebraucht, weil eben aus allen Versammlungen mit den verschiedenartigsten Zwecken die eine Unterkategorie ausgesondert wird, deren Zweck auf politische Erörterung gerichtet ist. Und dadurch, daß Vereine, welche diese Unterkategorie von Versammlungen bezwecken, besonderen Beschränkungen unterworfen werden, ist offenbar nicht der Begriff „Versammlung" selbst beschränkt, und insbesondere nicht dahin, daß nunmehr unter denselben nur noch die zu politischen Erörterungen bestimmten fallen. Nach den Interpretationsregeln ist aber ferner anzunehmen, daß der Gesetzgeber innerhalb derselben Norm mit demselben Ausdrucke auch den gleichen Begriff verbunden hat. Und deshalb erscheint es ausgeschlossen, daß das Gesetz, welches in Abs. 1 auch andere als die zu politischen Erörterungen bestimmten Versammlungen kennt, im dritten Absatz unter dem ohne jeden beschränkenden Zusatz angewandten Ausdrucke „Versammlung" nur die zu solchen Erörterungen bestimmten verstanden haben könnte. Wollte das Gesetz hier den Begriff enger fassen, so hätte es die auszuschließenden Arten der Zusammenkünfte genau bezeichnen müssen; jede derartige Bezeichnung würde aber, — da nichts hindert, bei wissenschaftlichen, litterarischen, ja selbst bei rein geselligen Unterhaltungen (durch Tischreden) auch politische Gegenstände zu erörtern — die bequeme Möglichkeit jederzeitiger Umgehung des Gesetzes eröffnet haben." Eine speziöse Deduktion! Eine Interpretationskunst ohne gleichen! Es ist vollkommen richtig, daß im dritten Absatze in demselben Sinne von Versammlungen die Rede sein muß wie im ersten. Es ist aber schiere Sophistik, daß der Gesetzgeber in diesem „aus allen Versammlungen mit den verschiedenartigsten Zwecken die eine Unterkategorie" habe aussondern wollen. Der Ton liegt, wie zum Überflusse deutlich aus dem citierten Kommissionsbericht hervorgeht, auf den Worten „in Versammlungen" und gemeint sind, wie in dem ganzen Gesetz, Versammlungen, in denen Rede und Gegenrede gepflogen wird, nicht Bälle, Tanzkränzchen und Leseabende. Da man aber wirkliche und echte politische Klubs, und nicht Berufs- oder Bildungsvereine, in denen gelegentlich einmal Reden politischen Inhaltes gehalten werden, im Auge hatte und beschränken wollte, so hat man um so weniger daran gedacht, daß politische Vereine auch Vergnügungen arrangieren und daß solche Vergnügungen mit Versammlungen die politischen Zwecken dienen, verwechselt werden könnten. Weil aber dem Gesetzgeber daran gelegen war, „Frauenspersonen" u. s. w. auch vom bloßen Zuhören bei politischen Erörterungen und Beratungen auszu-

schließen, und weil solche Erörterungen und Beratungen politischer Klubs auch in sogenannten Sitzungen geschehen können und zu geschehen pflegen, so hat er im dritten Absatz ausdrücklich neben (politischen) Versammlungen auch (politische) Sitzungen genannt. Wenn nicht nur eine Sitzung, in der politische Gegenstände erörtert werden sollen, **sondern sogar** eine beliebige Tischsitzung und **sogar** eine Zusammenkunft, die ausdrücklich für ganz andere Zwecke als Erörterung und Beratung bestimmt ist, unter dem Worte Versammlung mitbegriffen sein konnte und sollte, so wäre der Gesetzgeber nicht eben weise gewesen, gerade das Wort Sitzung hinzuzusetzen, da es doch gerade für Sitzungen noch am ehesten als selbstverständlich erscheinen möchte, daß sie den hier gemeinten Versammlungen politischen Charakters gleich zu schätzen wären.

Nun aber haben wir folgenden Rechtszustand. Der Gesangverein Harmonie (für gemischten Chor) hält nach einer gelungenen Aufführung sein gewohntes Abendessen. Zugegen ist ein Herr, der mehrere Jahre in Togo gelebt hat. Der Oberlehrer Meyer bringt einen Toast auf diesen Herrn aus, und entwickelt bei dieser Gelegenheit seine Ansichten über Wert und Aussichten der Kolonialpolitik. Der anwesende Amtsvorsteher v. Biberpelz gewinnt aus diesem Toaste (wie nach dem Reichsgerichtserkenntnis v. 10. Okt. 1887 rechtlich zulässig) die Überzeugung, daß der Verein bezweckt habe, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern, oder (Metamorphosentheorie s. oben) daß er sich in einen politischen Verein umgewandelt habe. Dieser politische Verein läßt Frauenspersonen und Schüler nicht nur an seinen Versammlungen teilnehmen, sondern nimmt sie sogar als Mitglieder auf. Nach § 16 des Vereinsgesetzes haben Vorsteher, Ordner und Leiter eine Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Einer so hartnäckigen Gesetzwidrigkeit gegenüber glaubt der Richter auf das „Höchstmaß“ erkennen zu müssen; „straferschwerend wirkt, daß das Singen in gemischtem Chor als Vorwand für politische Bestrebungen diente“ u. s. w. Man kann demgegenüber nur so viel sagen: selbst der erzreaktionäre Minister von Manteuffel hat, wie aus seinen Äußerungen zu dem Gesetze im Jahre 1850 klar und deutlich hervorgeht, eine so absurde Tyrannei des Gesetzes nicht von ferne für möglich gehalten! —

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Kulemann, W., Landgerichtsrat, **Die Gewerkschaftsbewegung.** Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber aller Länder. 1900. Preis: 10 Mark.

Frankfurter Zeitung, v. 4. Dez. 1899:

Ein „Standard Work". Ein volkswirtschaftliches Werk, an dem Theoretiker wie Praktiker aller socialpolitischen Richtungen ihre ungetrübte Freude haben können.

Ein kurzes, handliches Nachschlagewerk war dringend nötig, das in knappster Form Geschichte, Statuten und gegenwärtigen Stand aller nennenswerten sozialen Vereinigungen darbot. Dieses Nachschlagewerk geschaffen zu haben, ist ein wirkliches Verdienst des „nationalliberalen" Sozialpolitikers Kulemann, der damit aufs neue seinen praktischen Sinn für die sozialen Aufgaben unserer Zeit bekundet hat.

von Nostitz, Hans, Legationsrat im Königl. Sächs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, **Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England.** Ein Beitrag zur sozialen Geschichte der Gegenwart. 1900. Preis: 18 Mark.

Inhalts-Uebersicht: I. Buch. I. Abschnitt, 1. Kap. Verfassungsrechtliches. II. Abschnitt, Bildungswesen. 2. Kap. Elementarbildungswesen. 3. Kap. Höheres Bildungswesen. 4. Kap. Volkstümliche Bestrebungen. — II. Buch. I. Abschnitt, Arbeitergenossenschaften. 5. Kap. Die Gewerkvereine. 6. Kap. Die Hülfskassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. II. Abschnitt, 7. Kap. Der gesetzliche Arbeiterschutz. III. Abschnitt, Arbeitsverhältnis. 8. Kap. Der Arbeitslohn. 9. Kap. Die Arbeitszeit. 10. Kap. Die Arbeitsstreitigkeiten und ihre Beilegung. 11. Kap. Anhänge. IV. Abschnitt. 12. Kap. Die Wohnungsfrage. 13. Kap. Die Arbeitslosenfrage. Zusammenfassende Bemerkungen (14. Kap.) Die Quellen.

Deutscher Reichsanzeiger u. Kgl. Preuß. Staats-Anzeiger. 1900. Nr. 229 v. 26. Sept.

. . . Eine der bedeutsamsten Erscheinungen der modernen Kultur ist das Emporsteigen des englischen Arbeiterstandes im 19. Jahrhundert. Die Untersuchung der Ursachen und Wirkungen dieses Aufsteigens beschäftigt mit Recht auch zahlreiche deutsche Gelehrte und Praktiker.

van Zanten, Dr. J. H., Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim städtischen statistischen Bureau und Sekretär der Arbeitskammer für die Baubetriebe in Amsterdam. **Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern.** 1902. Preis: 7 Mark.

Oesterreichische Volkszeitung vom 18. März 1902.

Ein Werk mit wertvollem Aufschluß über das auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung bisher Geleistete ist das von dem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter beim städtischen Arbeitsbureau in Amsterdam Dr. van Zanten im Verlage von Gustav Fischer in Jena erschienene Buch „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern". Es ist der erste größere Versuch die Arbeiterschutzgesetzgebung Europas systematisch zusammenzustellen . . .

Sociale Praxis Nr. 21 vom 20. Febr. 1902.

. . . Eine historische Einleitung geht der Darstellung der positiven Rechtsbestimmungen voraus, und eine kurze, allgemeine vergleichende Uebersicht des gesamten Stoffes schließt sie ab. Sehr praktisch ist die der Darstellung jedes Landes vorangeschickte Uebersicht der behandelten Gesetze unter Angabe ihres Datums. Die überaus fleißige Arbeit wird jeder Sozialpolitiker mit Nutzen studieren. Dr. jur. A. Elster-Jena hat die vom Verfasser selbst angefertigte Uebersetzung aus dem Holländischen durchgesehen, sodaß sich auch in dieser Hinsicht das Werk sehr gut liest.

Hamburger Echo vom 29. Nov. 1901.

. . . Für den Gesetzgeber und den Sozialpolitiker ist das Werk von unschätzbarem Wert. Gewiß ist über diese Materie schon manches Buch geschrieben, aber uns ist kein Buch bekannt, welches so eine längst empfundene Lücke ausfüllt, wie das vorliegende. . .

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.